Stadt Cottbus/Chóśebuz

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“ im Ortsteil Schmellwitz

Entwurf

Begründung

Auftraggeber: Stadt Cottbus/Chóśebuz

Neumarkt 5
03046 Cottbus

Planbearbeitung:

Stadt Land BREHM

Planungsbüro für Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de

www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand: 07. November 2024

Inhalt

1 Vorbemerkung ... 6
1.1 Lage des Plangebietes ... 6
1.2 Bestandssituation ... 7
1.3 Planungsanlass ... 9
1.4 Planungsziel und Inhalte ... 10
1.5 Bebauungs- und Gestaltungsvarianten ... 10
2 Verfahren ... 12
2.1 Anwendung beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ... 12
2.2 Verfahrensübersicht ... 13
3 Übergeordnete Planungen ... 14
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ... 14
3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion ... 14
3.3 Landschaftsprogramm ... 15
3.4 Regionalplanung ... 16
3.5 Flächennutzungsplan ... 16
3.6 Landschaftsplan ... 17
4 Weitere planungsrechtliche Rahmenbedingungen ... 18
4.1 Bestehendes Planrecht ... 18
4.2 Gemeinde- oder Stadtentwicklungskonzepte ... 19
4.3 Benachbarte Bebauungspläne ... 22
4.4 Schutzausweisungen ... 23
4.5 Denkmalschutz ... 23
4.6 Hochwassergefährdung ... 24
4.7 Baumschutzsatzung ... 25
4.8 Stellplatzsatzung ... 25
5 Umweltbelange ... 26
5.1 Kurzbeschreibung des Plangebiets und Ziele der Planung ... 26
5.2 Naturraum und Landschaft ... 26
5.3 Schutzgut Klima und Luft ... 26
5.4 Schutzgut Fläche und Boden ... 27
5.5 Schutzgut Wasser ... 28
5.6 Schutzgut Biotope und Arten ... 29
5.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild ... 34
5.8 Schutzgut Mensch ... 35
6 Festsetzungen ... 37

6.1 Art der baulichen Nutzung ... 37
6.2 Maß der baulichen Nutzung ... 39
6.3 Bauweise, überbaubare Grundstückfläche ... 42
6.4 Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude, Mindestgrundstücksgröße ... 43
6.5 Verkehrsflächen ... 44
6.6 Grünfestsetzungen ... 45
6.7 Sonstige Festsetzungen ... 46
6.8 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) ... 47
6.9 Allgemeine Hinweise ... 47
6.10 Hinweise zum Artenschutz ... 48
6.11 Pflanzliste ... 49
7 Auswirkungen des Bebauungsplanes ... 51
7.1 Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur ... 51
7.2 Auswirkungen auf Natur und Umwelt ... 51
7.3 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen ... 51
7.4 Bodenordnung ... 51
7.5 Auswirkung auf die technische Infrastruktur ... 51
7.6 Verfahrenskosten ... 52
7.7 Flächenbilanzierung ... 52
8 Rechtsgrundlagen ... 53
9 Quellen ... 54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes ... 6
Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot umrandet) ... 7
Abb. 3: Wohnbebauung entlang der „Feldstraße“, Blickrichtung Süden ... 8
Abb. 4: Wohnbebauung entlang der Straße „Am Lug“ ... 8
Abb. 5: Bebauung entlang der „Schmellwitzer Straße“ gegenüber dem Dorfanger ... 8
Abb. 6: Südlich gelegene Grünfläche mit unbefestigtem Weg ... 8
Abb. 7: Luftbild mit Geltungsbereichsgrenze ... 9
Abb. 8: Skizze Bebauungsvariante Einfamilienhäuser (weiße Gebäude), Entwurf Stadt Cottbus/ Chóśebuz ... 10
Abb. 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (Stand 2022) ... 16
Abb. 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Vorentwurf, Stand 2016) ... 17

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Schmellwitz Anger“ 19

Abb. 12: Auszug aus dem INSEK, ZV 2 Starke Innenstadt und stabile Stadtteile 21

Abb. 13: Auszug Karte 02 – Räumliche Überlagerung: Handlungsräume und Gebietskulisse „Stärkung der Innenentwicklung“ 22

Abb. 14: Benachbarte Bebauungspläne im Ortsteil Schmellwitz 23

Abb. 15: Bodendenkmale 24

Abb. 16: Biotopkarte 30

Abb. 17: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten Brandenburgs 32

Abb. 18: Weg auf dem Flurstück 1059 45

Anlage: Biotopkarte

1 Vorbemerkung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“ liegt in der Stadt Cottbus/Chóśebuz im Ortsteil Schmellwitz. Der Ortsteil Schmellwitz unterteilt sich in Alt- und Neu Schmellwitz. Der Geltungsbereich liegt im Bereich Alt-Schmellwitz und grenzt westlich an den historischen Dorfkern. Er wird durch einen Fußweg im Süden, die „Schmellwitzer Straße“ im Westen sowie die Straßen „Am Lug“ im Norden und „Feldstraße“ im Osten begrenzt.

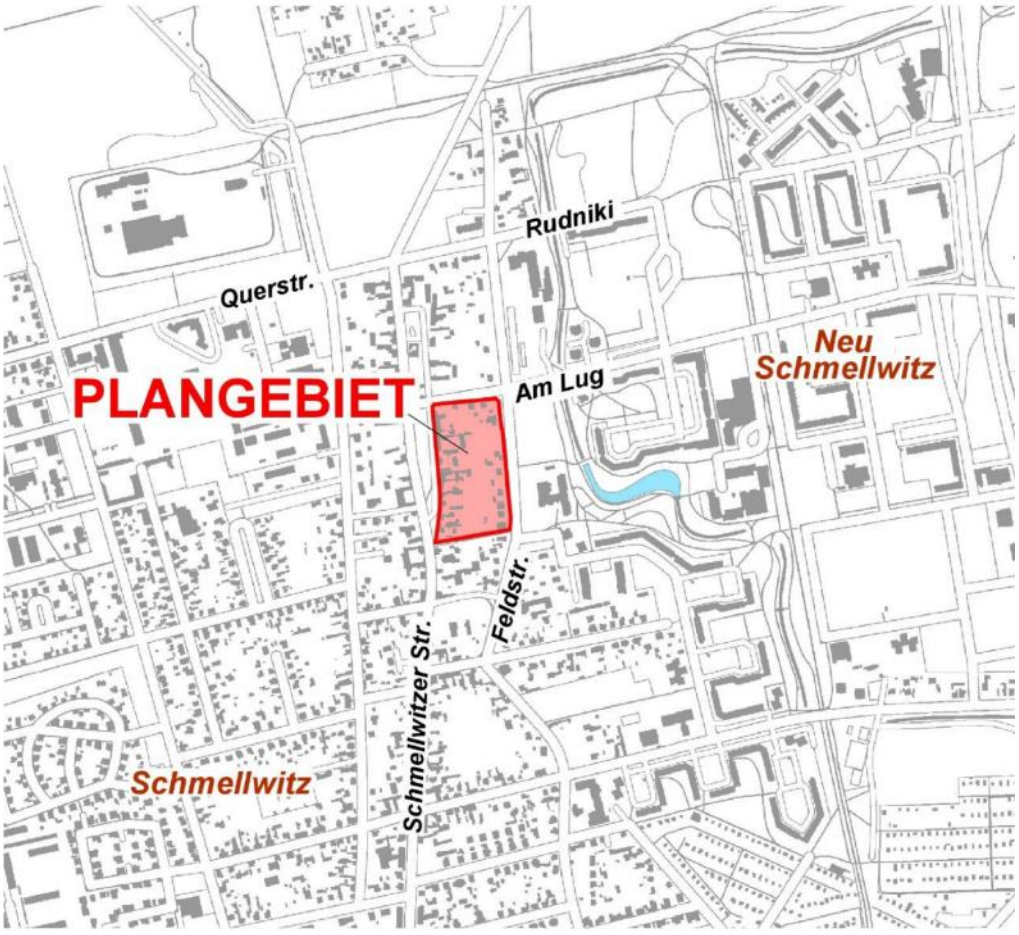

Abb. 1: Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Flurstücke 503, 1037, 1038, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1057, 1058, 1059, 1134, 1135, 1136, 1137, 1140, 1141, 1323, 1324, 1325, 1383, 1385, 1403, 1404, 1436, 1437, 1439, 1440 der Flur 69 in der Gemarkung Schmellwitz, vgl. Abb. 2.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,77 ha.

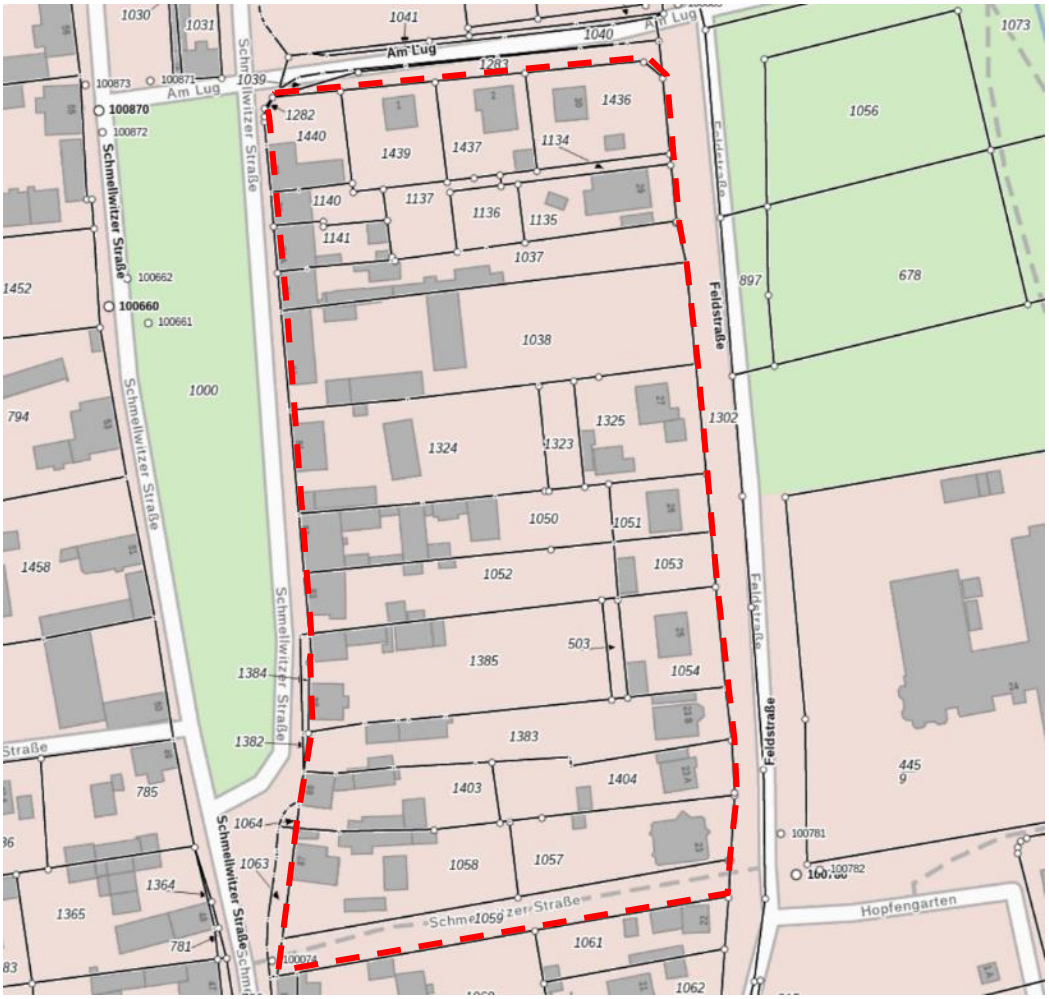

Abb. 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches (rot umrandet)[1]

1.2 Bestandssituation

Das Plangebiet ist an seinen Randbereichen entlang der umgebenden Verkehrsflächen weitgehend bebaut, während es in seiner Mitte größere zusammenhängende, unbebaute Flächen gibt. Es dominiert die Wohnnutzung, hinzu kommen vereinzelte freie Berufe (z.B. ein Allgemeinmediziner) und einzelne gewerbliche Nutzungen (u.a. eine Elektrofirma).

Das Plangebiet ist in sich unterschiedlich strukturiert. Die Grundstücke im westlichen Teil, entlang der Schmellwitzer Straße, sind Bestandteil des alten Dorfkerns von Schmellwitz. Der Dorfanger befindet sich unmittelbar westlich des Plangebiets, er ist als Grünfläche mit Baumbestand und Sitzgelegenheiten gestaltet. Die Bebauung entlang dem Dorfanger ist eine Mischung aus Alt- und Neubauten mit einer im Vergleich zum übrigen Plangebiet deutlich höheren Dichte. Die Bebauung ist dort teilweise offen und teilweise geschlossen und die Geschossigkeit sowie die Höhen der Gebäude differieren stark (vgl. Abb. 5 auf der folgenden Seite). In den rückwärtigen Bereichen der

[1] https://bb-viewer.geobasis-bb.de/

dortigen Grundstücke befinden sich teilweise größere Stallgebäude bzw. Nebengelasse. Entlang der Schmellwitzer Straße bildet die Bebauung eine für brandenburgische Dorfkerne typische strenge Bauflucht aus.

Abb. 3: Wohnbebauung entlang der „Feldstraße“, Blickrichtung Süden[2]

Abb. 4: Wohnbebauung entlang der Straße „Am Lug“

Abb. 5: Bebauung entlang der „Schmellwitzer Straße“ gegenüber dem Dorfanger

Abb. 6: Südlich gelegene Grünfläche mit unbefestigtem Weg

Im Unterschied ist die Bebauung entlang der „Feldstraße“ und der Straße „Am Lug“ im Wesentlichen durch Einfamilienhäuser gekennzeichnet, die schwerpunktmäßig seit den 1990er Jahren entstanden sind. Entlang der Straßen „Am Lug“ und „Feldstraße“ befinden sich Baumreihen.

Der Grünstreifen im Süden des Plangebiets ist öffentlich, dort verläuft ein Weg, der sich als Trampelpfad charakterisieren lässt, siehe Abb. 6. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund seiner zahlreichen Privatgärten insbesondere in seinem mittleren und östlichen Teilbereich stark durchgrünt, vgl. Luftbild Abb. 7.

Gestalterisch positiv wirken die hochwertig gestalteten Fahrbahnflächen der Straße Am Lug und der Schmellwitzer Straße mit Pflasterflächen und asphaltierten Randstreifen, siehe Abb. 4 und 5.

[2] Abb. 3 bis 5: Fotoarchiv Stadt Land Brehm, Mai 2023

Abb. 7: Luftbild mit Geltungsbereichsgrenze[3]

1.3 Planungsanlass

Anlass für die Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/34/131 ist die Absicht, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ von 1991 im Bereich des Wohnquartieres zu überarbeiten.

Der Bebauungsplan Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ beruht auf der Ortsgestaltungskonzeption Schmellwitz von 1989 und enthält nur wenige zeichnerische und textliche Festsetzungen (sogenannter einfacher Bebauungsplan), was seine praktische Anwendung erschwert (vgl. auch Kap. 4 und die dortige Abb. 11). In den vergangenen Jahren gab es zudem mehrere Anfragen hinsichtlich einer Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksteilen (in der 2. Reihe). Eine maßvolle Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksteilen wird im Grundsatz befürwortet. Es besteht ein Bedarf nach zusätzlichen Wohneinheiten. Eine Verdichtung bereits bebauter und erschlossener Siedlungsbereiche vermeidet die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Der Bebauungsplan soll somit aufgestellt werden, um eine Nachverdichtung der Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücksflächen in geordneter Form zu ermöglichen. Dies soll auch dazu dienen, die bauliche Entwicklung auf Flächen zu lenken, die Teil des Siedlungsbereichs und gleichzeitig verkehrlich und technisch erschlossen sind.

[3] https://bb-viewer.geobasis-bb.de/

1.4 Planungsziel und Inhalte

Planungsziel ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 BauNVO. Dieser Gebietstyp entspricht dem Charakter der bestehenden Bebauung, da die Grundstücke vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich dem Wohnen dienen. Der südlich angrenzende Grünstreifen, wo aktuell bereits ein Gehweg als Pfad verläuft, soll als öffentlicher Fuß- und Radweg gestaltet werden. Ausgewiesen werden sollen entsprechend der benannten Entwicklungsziele im Einzelnen:

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit Regelungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zu Art und Maß der Nutzung,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1.5 Bebauungs- und Gestaltungsvarianten

Im Vorfeld des Verfahrens wurden mehrere unterschiedliche Bebauungs- bzw. Gestaltungsvarianten geprüft. Dabei wurden zwei Varianten näher betrachtet. Eine Variante zielte auf die Ausweisung von Einfamilienhäusern in zweiter Reihe ab, während die zweite Variante vorwiegend Doppelhäuser vorsieht. In der nachfolgenden Abbildung ist die Variante der Einfamilienhausbebauung dargestellt.

Abb. 8: Skizze Bebauungsvariante Einfamilienhäuser (weiße Gebäude), Entwurf Stadt Cottbus/ Chóśebuz

Die Erschließung der Grundstücke in zweiter Reihe erfolgt in beiden Varianten durch Zufahrten über die bestehenden Grundstücke an der Feldstraße

In der Abwägung zwischen beiden Varianten wurde der Bebauung mit Einfamilienhäusern der Vorzug gegeben. Diese Bebauung fügt sich aufgrund ihrer geringeren Dichte besser ein und lässt sich einfacher erschließen.

Die in der Abb. 8 dargestellt Bebauung ist beispielhaft zu verstehen. Die Lage der einzelnen Gebäude wird im Bebauungsplan nicht vorgegeben.

2 Verfahren

2.1 Anwendung beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer bereits im Zusammenhang bebauten Siedlungsfläche Für die Anwendbarkeit des § 13a sind darüber hinaus die weiteren Anwendungsvoraussetzungen des §13a Abs. 1 BauGB zu beachten. Zunächst gilt es zu prüfen ob:

***1.** die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. BauNVO im Plangebiet bei weniger als 20.000 m² liegt*

und

***2.** das beschleunigte Verfahren nicht durch folgende Kriterien ausgeschlossen ist:*

- *die Zulässigkeit von Vorhaben die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen, vorbereiten oder begründet wird oder*
- *Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe. b BauGB genannte Schutzgüter bestehen.*

zu 1.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,77 ha, wovon auf das geplante Wohngebiet ca. 2,64 ha (abzgl. Straße) entfallen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das WA 1 = 0,4, WA 2 = 0,23 und WA 3 = 0,3. Daraus ergibt sich eine zulässige Grundfläche von rund 8.340 m²- d.h. von deutlich weniger als 20.000 m². Damit entfällt auch die Notwendigkeit der „überschlägigen Prüfung“ gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB.

zu 2.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Der Bebauungsplan begründet nicht bzw. bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vor, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach dem UVPG oder Landesrecht unterliegen.

Die Voraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung sind somit gegeben. Die Umweltbelange sind dessen ungeachtet weiterhin innerhalb der Planung zu betrachten.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4 c BauGB abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6

Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind allerdings nach wie vor in der Begründung darzustellen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist beim geplanten Vorhaben zu prüfen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Diese besonders und streng geschützten Arten beziehungsweise deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Da artenschutzrechtliche Bestimmungen von der geplanten Baumaßnahme berührt werden könnten, ist eine Prüfung mit den Belangen des Artenschutzes auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzbarkeit des Bauvorhabens gewährleistet wird.

Die Artenschutzprüfung (Stadt Land Brehm 2023) liegt als gesondertes Gutachten vor, seine Inhalte und Ergebnisse sind in die Begründung eingeflossen.

2.2 Verfahrensübersicht

Nachfolgende Aufstellung wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben.

- In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ Chóśebuz wurde am 28.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“ beschlossen.Die Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 vom 15.10.2022. Die Öffentlichkeit konnte sich vom 31.10.2022 bis einschließlich 04.11.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.
- Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 13.02.2024 (Datum des Anschreibens) für 1 Monat nach Erhalt des Anschreibens. Die Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden in die Planunterlagen eingebracht.
- Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom …….. bis einschließlich …….. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am …….. ortsüblich bekannt gemacht.
- Die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom …….. (Datum des Anschreibens) für 1 Monat nach Erhalt des Anschreibens. Die Ergebnisse des formellen Beteiligungsverfahrens wurden in die Planunterlagen eingebracht.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In Brandenburg sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Landesebene im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegt.

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Für Cottbus/Chóśebuz als Oberzentrum ergeben sich im Wesentlichen folgende Grundsätze aus dem Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm 2007:

- Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden (§ 5 Abs. 1 LEPro 2007).
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben (§ 5 Abs. 2 LEPro 2007).
- Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren (§ 5 Abs. 3 LEPro 2007).
- Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2 LEPro 2007).

Die Planung entspricht den Grundsätzen des LEPro und es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem Oberzentrum Cottbus/Chóśebuz, der ein bereits bebautes Wohngebiet nachverdichten soll.

Auf Grundlage des LEPro wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) aufgestellt. Die Verordnung über den LEP HR wurde für Brandenburg am 13.05.2019 bekannt gemacht und ist am 01.07.2019 in Kraft getreten.

3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion

Der LEP HR konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des am 1. Februar 2008 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und setzt einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Er beinhaltet Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Ziele der Raumordnung stellen für die kommunale Bauleitplanung verbindliche Vorgaben dar, weil Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Im LEP HR ist die Stadt Cottbus/Chóśebuz mit seinen Ortsteilen gemäß Festlegungskarte als Oberzentrum ausgewiesen.

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz hat bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages mit Schreiben vom 01.08.2023 nach den Zielen der Raumordnung angefragt. Die GL hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme am 28.08.2023 mitgeteilt, dass die Stadt Cottbus/Chóśebuz als Oberzentrum gemäß Ziel 5.6 ein Schwerpunkt der Wohnsiedlungsflächenentwicklung darstellt. *„[…] Eine quantitativ uneingeschränkte Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist im Oberzentrum möglich.*

In Bezug auf die Planung sind folgende Ziele des LEP HR zu beachten:

Ziel 1.1

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz ist strukturräumlich dem Weiteren Metropolenraum zugeordnet.

Ziel 3.5

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz ist Oberzentrum und übernimmt damit hochwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung.

Ziel 5.2

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

Bewertung:

Die beabsichtigte Planung lässt derzeit keine Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Zur geplanten Verdichtung von Wohnbebauung sind keine weiteren Nutzungen vorgesehen. Wir empfehlen in den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Einzelhandel“, welcher in Allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich möglich ist.

Im Hinblick auf die Empfehlung siehe Ausführungen in Kap. 6.1 (S. 38).

Hinweis:

Das Plangebiet ist Bestandteil eines großflächigen Bodendenkmals.“ (Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 28.08.2023)“

Ausführungen zur Thematik Einzelhandel enthält die Begründung in Kap. 6. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

3.3 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Brandenburg [MLUR 2000] gibt für das Plangebiet als Entwicklungsziel vor: „Siedlung / Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsbereichen“.

Schutzgutbezogene Ziele formuliert das Landschaftsprogramm für die Schutzgüter:

- Arten und Lebensgemeinschaften: Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Bioziede)

- Boden: Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden
- Wasser: Priorität Grundwasserschutz in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150mm/a) Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung; Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen
- Klima / Luft: Flächen ohne Aussagen zum Schutzgut
- Landschaftsbild: Pflege und Verbesserung der vorhandenen Eigencharakters/ bewaldet
- Erholung: Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit, Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder in siedlungsgprägten Räumen

3.4 Regionalplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Planungsregion der Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Im sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ ist Cottbus/Chóśebuz ebenfalls als Oberzentrum (Z 3.5) ausgewiesen. Widersprüche der Planung zu den Zielen der Regionalplanung sind nicht ersichtlich.

3.5 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóśebuz in der Planfassung vom 07.02.2022 stellt das Areal als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Abb. 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (Stand 2022)[4]

[4] https://geoportal.cottbus.de/Cottbus/ChóśebuzcardoMap.aspx?permalink=1Hn4nBh3

3.6 Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan (Stand 1996) ist das Plangebiet als Grünland und Wohnbaufläche dargestellt. Neben einer Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern, wurden auch Leitbilder für die Stadt im Rahmen des Landschaftsplanes dargestellt. In der Kartendarstellung Leitbilder werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Im Bereich der Feldstraße ist eine Grünverbindung dargestellt, unter dem Leitbild „Wichtige Grünvernetzung sichern, revitalisieren und entwickeln“.

Im Landschaftsplanvorentwurf vom Dezember 2016, ist das Plangebiet als Grün- und Wohnbaufläche dargestellt. Im Bereich der Straßen „Am Lug“ und „Feldstraße“ befinden sich Bäume. Im nordöstlichen Plangebietsabschnitt befindet sich zudem eine Fläche für Laubgebüsche, Feldgehölze und Baumgruppen.

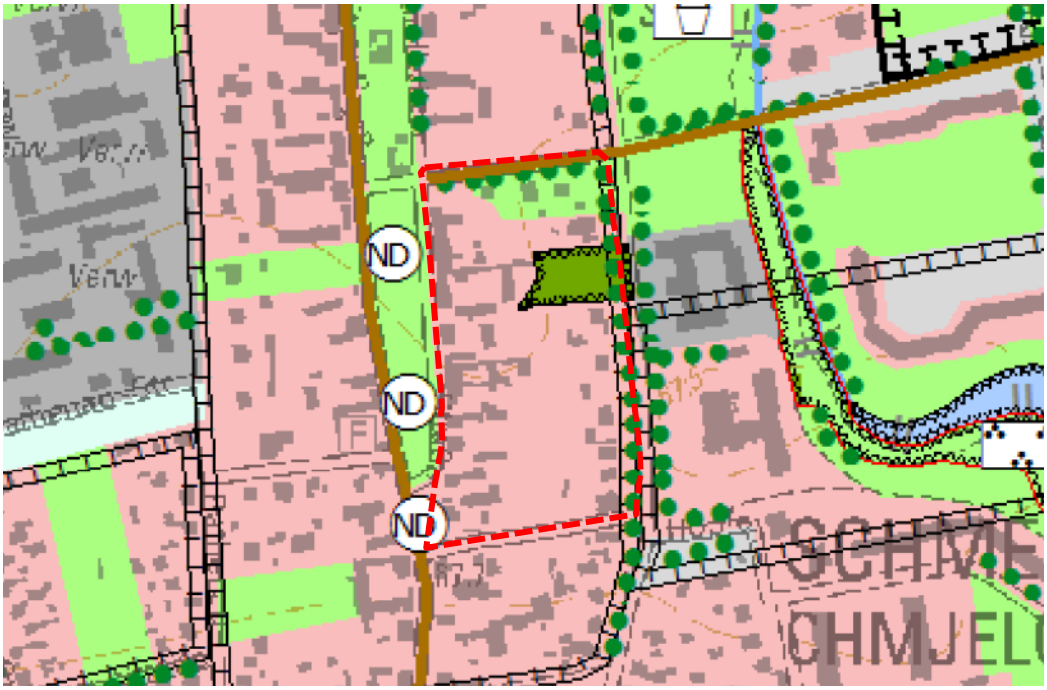

Abb. 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Vorentwurf, Stand 2016)[5]

Die Planung entspricht nicht den Zielen des Vorentwurfs zum Landschaftsplan. Mit dem Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan hat sich die Stadt Cottbus/ Chóśebuz zu dem Ziel bekannt, das Plangebiet maßvoll zu verdichten und die im Landschaftsplan noch dargestellten Grün- und Gehölzflächen nicht zu sichern. Dieses geänderte Planungsziel wird in die weitere Bearbeitung des Landschaftsplanes einfließen. Die bestehenden Baumbestände entlang der Straßen bleiben erhalten.

[5] https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d21/stadtentwicklung/fnp/offenlage/landschaftsplan.html

4 Weitere planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Bestehendes Planrecht

Für den Bereich des Bebauungsplanes besteht bereits ein rechtswirksamer Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ von 1991 (siehe Abb. 11). Der Bebauungsplan Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ beruht auf der Ortsgestaltungskonzeption Schmellwitz von 1989 und enthält nur wenige zeichnerische und textliche Festsetzungen. Der Bebauungsplan bildet im Wesentlichen die bestehenden Gebäude und Straßen sowie geplante Baumpflanzungen und Wege ab. Des Weiteren befinden sich im nördlichen Teil die Kennzeichnungen Nr. 10 (Grünpflegestützpunkt), Nr. 17 (VEB Speisewirtschaft) und Nr. 25 (Reservefläche gesellschaftliche Einrichtung). Die damit verbundenen planerischen Ziele sind überholt und werden heute nicht mehr verfolgt.

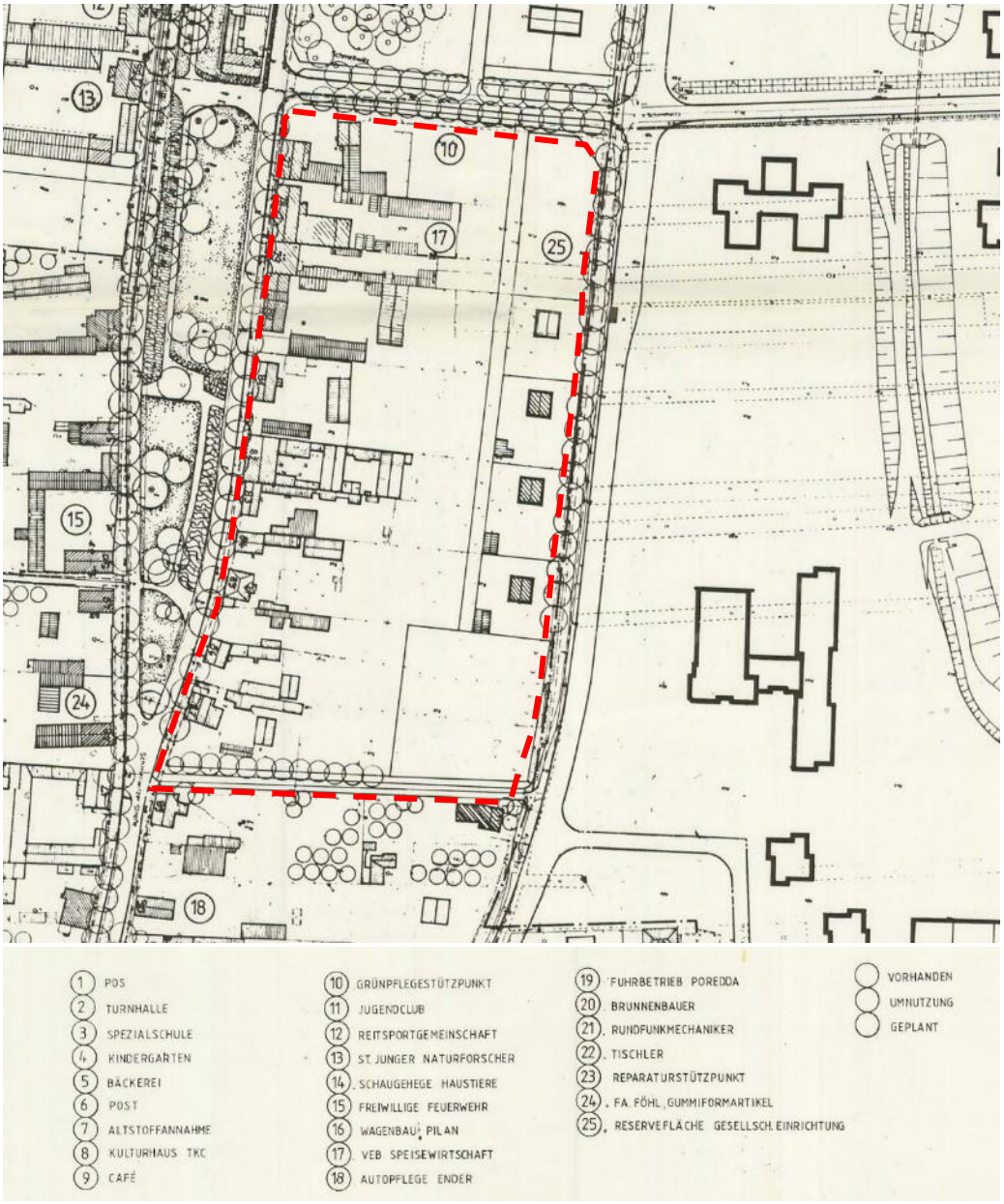

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Schmellwitz Anger“

4.2 Gemeinde- oder Stadtentwicklungskonzepte

Als für die Planung relevanten Entwicklungskonzepte der Stadt Cottbus/Chóśebuz-Chóśebuz sind hier das Integrierte Stadtentwicklungskonzept sowie die 3. Fortschreibung des Stadtumbaukonzepts zu nennen. Im Folgenden werden relevante Entwicklungsziele für den Ortsteil Schmellwitz und das Plangebiet wiedergegeben.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Cottbus 2035

Im Jahr 2008 wurde für die Stadt Cottbus/Chóśebuz ein integrierte Stadtentwicklungskonzept „Cottbus 2020 - mit Energie in die Zukunft“ aufgestellt.

Mit Fortschreibung des INSEK 2020 wurden nunmehr die strategischen Entwicklungsziele mit Perspektive 2035 formuliert. Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden

Schlüsselmaßnahmen erarbeitet, Projekte festgelegt sowie neue Umsetzungsstrategien für die Stadt aufgezeigt. Das INSEK ist als Leitfaden und Richtschnur für alle weiteren Planungen im Stadtgebiet zu verstehen.

„Als strategische Ausrichtung städtischer Entscheidungen und Handlungen werden im INSEK Grundsätze formuliert, die eine nachhaltige Stadt- und Wirtschaftsentwicklung in Cottbus/Chóśebuz sicherstellen sollen. Diese werden im Folgenden aufgeführt:

- Flächen- und Ressourceneffizienz - Bereits gebaute Stadt durch Substanzerhalt, Sanierung und Erneuerung, Umnutzung und Revitalisierung und Ergänzung besser ausnutzen und verdichten. Flächensparendes Planen und Bauen fördern.
- Umweltschutz - Vorhandene Belastungen mindern, natürliche Lebensgrundlagen im Sinne einer ökologieorientierten Stadtentwicklung sichern und schonen.
- Baukultur und Öffentlicher Raum - Urbane, baukulturelle und städtebauliche Qualitäten sichern und bedarfs- und nachfrageorientiert weiterentwickeln.
- Ausgewogene Stadtentwicklung - In allen Teilräumen der Stadt bedarfs- und nachfragegerechte Versorgungs- und Nutzungsstrukturen herstellen, ökonomische und ökologische Erfordernisse beachten.
- Stadt für alle - Gesellschaftliche Teilhabe für alle hier lebenden und arbeitenden Menschen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung oder sonstigen individuellen Merkmalen – ermöglichen.
- Digitale Stadt - Digitale Transformationsprozesse für die Weiterentwicklung der städtischen Qualitäten und hiermit verbundene neue Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Stadtentwicklung nutzen. Cottbus/Chóśebuz als Vorreiter und Vorbild im Digitalisierungsprozess etablieren.
- Cottbus/Chóśebuz und Region - Funktion der oberzentralen Funktionen erhalten, Kooperationen mit Umlandgemeinden, Wirtschaftspartnern und weiteren Wirtschaftsstandorten in der Region stärken und weiterentwickeln.
- Querschnittsorientiert Arbeiten - Ganzheitliche Entwicklungsansätze unter Einbeziehung aller relevanten Fachressorts von Beginn an verfolgen, vorausschauendes und vernetztes Denken und Planen durch fachübergreifende und projektorientierte Zusammenarbeit fördern.
- Handlungsfähige Stadt - Finanzielle Leistungsfähigkeit sichern, eine vorausschauende, im Sinne des Allgemeinwohls und auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete Haushaltsplanung durch Prioritätensetzung, aktives Fördermittelmanagement, verstärkte Kooperationen.
- (Stadtumbaukonzept der Stadt Cottbus/Chóśebuz – 3. Fortschreibung (2018))

Für den Ortsteil Schmellwitz wurden im Rahmen des INSEK verschiedene Entwicklungsziele und Projekte festgelegt, vgl. Abb. 12.

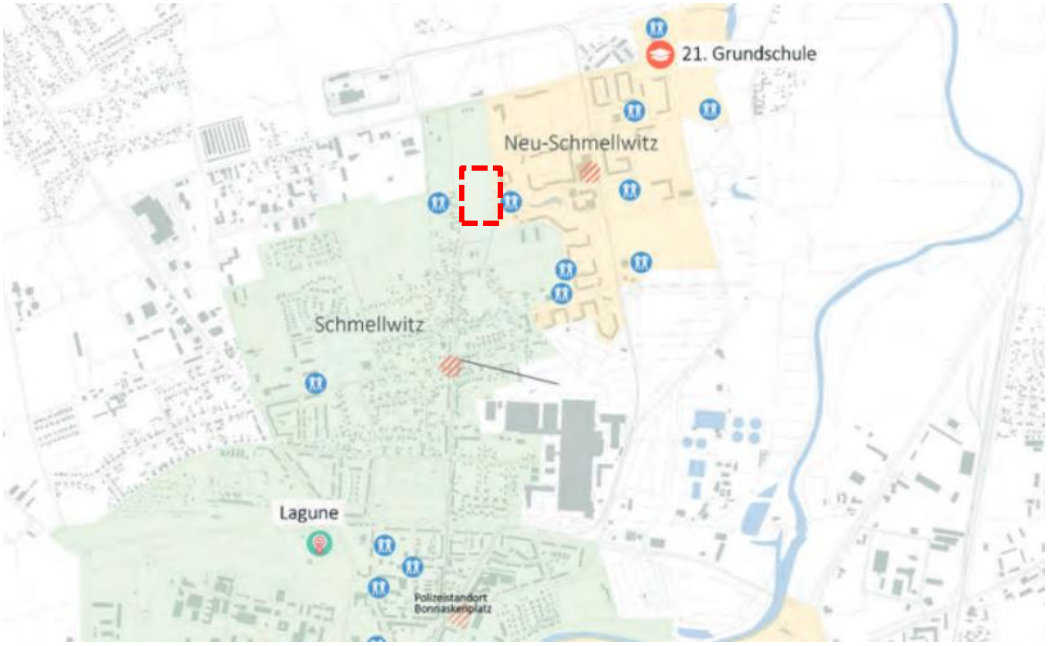

Abb. 12: Auszug aus dem INSEK, ZV 2 Starke Innenstadt und stabile Stadtteile

Als für die Planung relevantes Planungsziel stellt dabei die die Ortsteil- und Quartiersentwicklung im Ortsteil Schmellwitz dar. Im INSEK wird dazu folgendes ausgeführt:

„Mit dem Ziel, die Lebens- und Wohnqualitäten in allen Stadtteilen zu erhalten, nachfrageorientiert weiterzuentwickeln und als qualitätsvolle Stadtteile auszubauen werden je nach den teilräumlichen Ausgangslagen Aufwertungs-, energetischen Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen in Wohnquartieren sowie an sozialen Infrastruktureinrichtungen angestrebt.“ (INSEK, 2035)

Konkrete Maßnahmen und Projekte sind für das Plangebiet im INSEK nicht festgelegt. Der Bebauungsplan steht dem Ziel zur Erhaltung einer hochwertigen Lebens- und Wohnqualität nicht entgegen. Durch den Bebauungsplan werden im Sinne eines flächensparenden Bauens die vorhandenen Potentiale genutzt und eine städtebauliche Ordnung und verträgliche Nachverdichtung gewährleistet.

Stadtumbaukonzept der Stadt Cottbus/Chóśebuz – 3. Fortschreibung (2018)

Für die Stadt Cottbus/Chóśebuz liegt ein Stadtumbaukonzept vor, welches in den vergangenen Jahren kontinuierlich fortgeschrieben wurde. Bei der 3. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (Stand 2018) handelt es sich um eine konzeptionelle Vertiefung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK 2035). Der Ortsteil Schmellwitz befindet sich im Handlungsraum/Gebietskulisse mit der Nummer 6.2, vgl. Abb. 13.

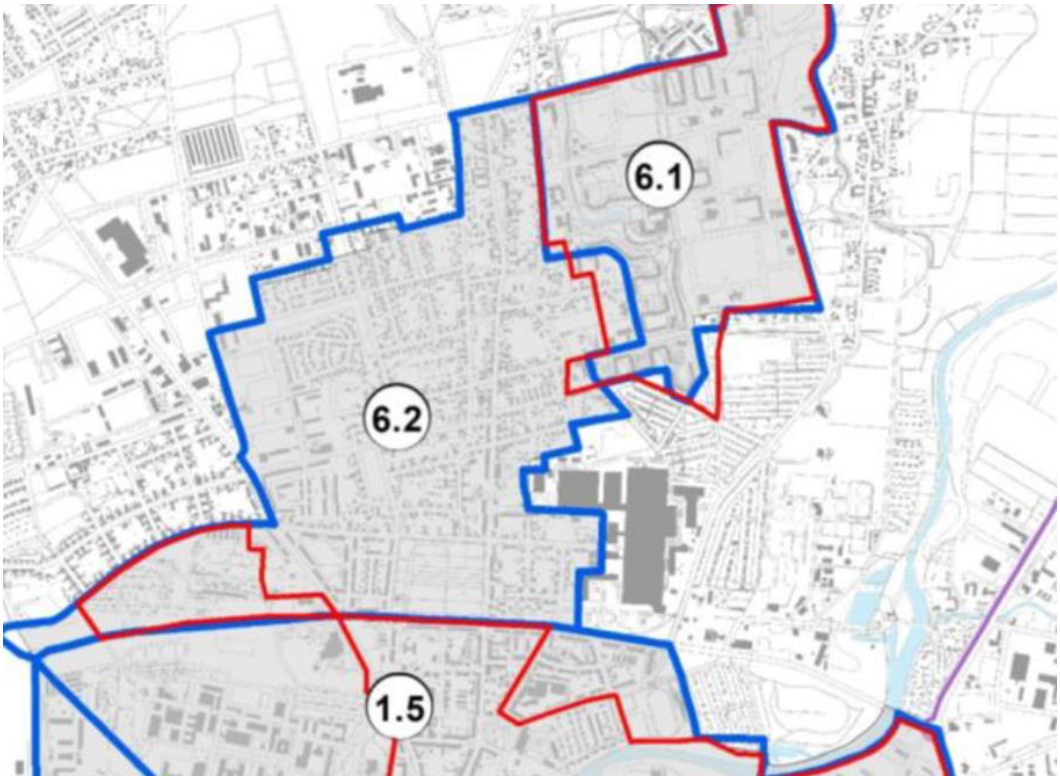

Abb. 13: Auszug Karte 02 – Räumliche Überlagerung: Handlungsräume und Gebietskulisse „Stärkung der Innenentwicklung“

Für den Ortsteil wurden folgenden Aussagen getroffen:

„6.2 Schmellwitz

Bei dem Quartier Schmellwitz handelt es sich um die durch kleinteilige Bebauung geprägte Ortslage nördlich des Nordrings. Der Ortsteil grenzt an Neu-Schmellwitz einerseits und an Sielow andererseits. Das Quartier ist durch kleinteilige, teils dörfliche Strukturen genauso wie durch Geschosswohnungsbau der 1920er bis 1950er Jahre geprägt und von der Innenstadt durch den Nordring räumlich getrennt. Bisher befindet sich das Quartier Schmellwitz nicht in der bestätigten Fördergebietskulisse Stadtumbau. Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei dem Quartier um ein eher peripheres Konsolidierungsgebiet mit dritter Entwicklungspriorität und geringem Handlungsbedarf handelt, muss eine Aufnahme in die Fördergebietskulisse für die kommenden Jahre nicht forciert werden.“ (Stadtumbaukonzept der Stadt Cottbus/Chóśebuz – 3. Fortschreibung (2018))

Für das Plangebiet ergeben sich aus dem Stadtumbaukonzept somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Handlungsschwerpunkte. Die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele stehen dem Stadtumbaukonzept nicht entgegen.

4.3 Benachbarte Bebauungspläne

In der Nähe zum Plangebiet befinden sich die folgenden Bebauungspläne:

1. Gewerbegebiet Querstraße (Inkraftgetreten am: 20.08.1993)
2. Schmellwitz Anger Nord (Inkraftgetreten am: 22.12.1994)
3. Wohngebiet Schmellwitz (Inkraftgetreten am: 04.04.1992)

4. Änderung des BPlanes „Schmellwitz Anger Nord“ im Teilbereich „Seniorenhaus Querstraße“ (Inkraftgetreten am: 21.09.2019)

In der nachfolgenden Abbildung sind die Bebauungsplangebiete dargestellt.

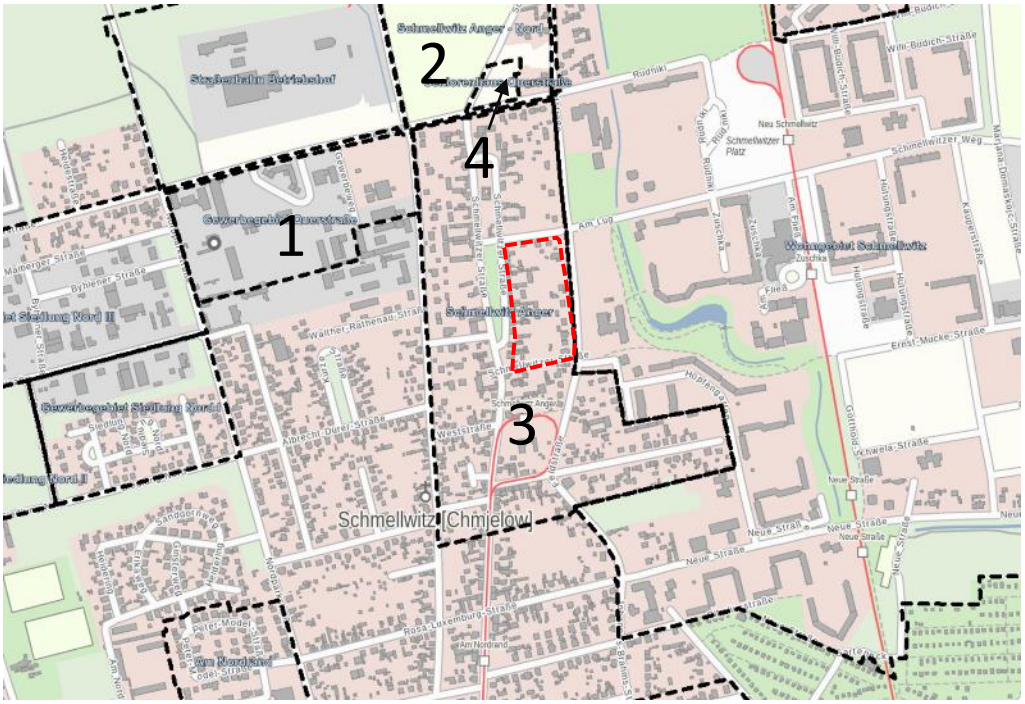

Abb. 14: Benachbarte Bebauungspläne im Ortsteil Schmellwitz[6]

Konflikte mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Zusammenhang mit den umliegenden Bebauungsplänen nicht erkennbar.

4.4 Schutzausweisungen

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts [7] und keine Wasserschutzgebiete.[8]

4.5 Denkmalschutz

<u>Bodendenkmale</u>

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich eines Bodendenkmales mit der Bezeichnung „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit“ (Nr. 6021) (siehe Abb. 15).[9]

[6] https://geoportal.cottbus.de/Cottbus/ChóśebuzcardoMap.aspx?permalink=1Hn4nBh3
[7] https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32
[8] https://apw.brandenburg.de/#
[9] https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752#

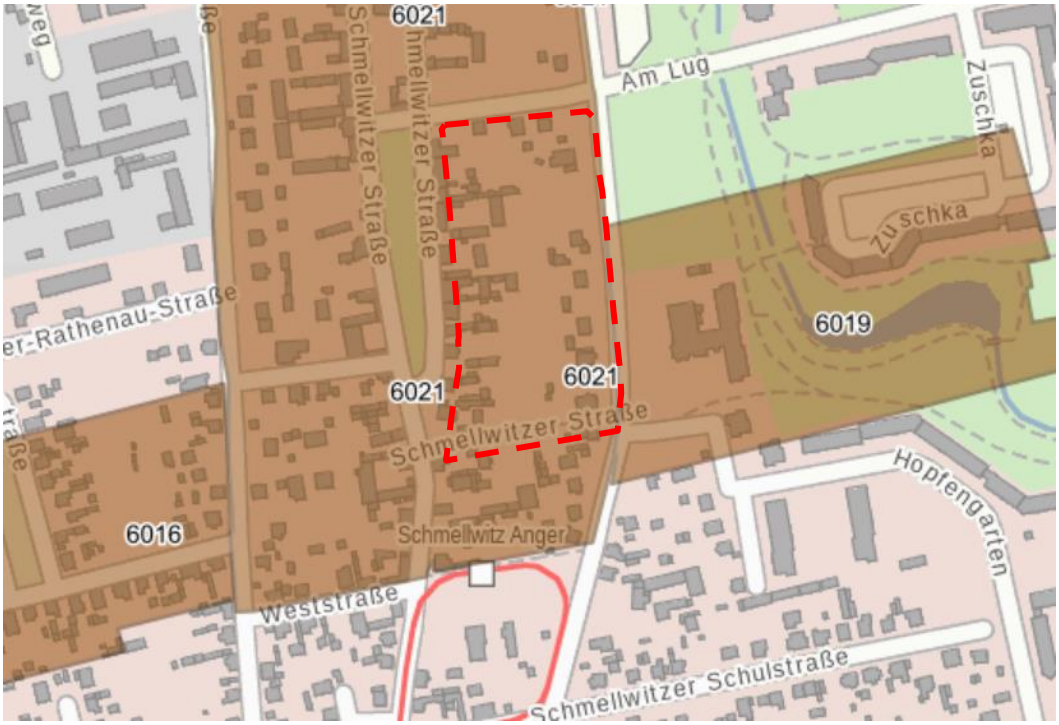

Abb. 15: Bodendenkmale[10]

Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, sowie § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgSchG).

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist verlängern (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 BbgDSchG hinzuweisen.

Die Bodendenkmalfläche wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4.6 Hochwassergefährdung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikobereichen.[11]

[10] ebenda
[11] https://apw.brandenburg.de/?th-filter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesInTree|%5b%5b108,109,110%5d,true

4.7 Baumschutzsatzung

Es gilt die Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus/Chóśebuz – Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS)- vom 27.02.2013.

4.8 Stellplatzsatzung

Für das Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in der Fassung vom 29.09.2004.

5 Umweltbelange

Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB entfällt die Umweltprüfung, die für Bebauungspläne im Regelfall zu erfolgen hat. Dessen ungeachtet ist jedoch zu ermitteln, inwieweit Umweltbelange von der Planung betroffen sind. Dies wird in diesem Kapitel bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Umweltbelange bzw. deren Betroffenheiten werden in die Abwägung eingestellt.

5.1 Kurzbeschreibung des Plangebiets und Ziele der Planung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches von Alt-Schmellwitz. Der westliche Teil grenzt an den Dorfkern von Alt-Schmellwitz (Schmellwitzer Straße). Dort ist eine Mischung älterer und neuer Gebäude teils in offener, teils in geschlossener Bauweise vorzufinden. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen befinden sich zahlreiche Nebengebäude und Remisen. Die Bebauung ist dort vergleichsweise dicht und der Anteil versiegelter Flächen dementsprechend hoch. Entlang der Straßen „Am Lug“ und der „Feldstraße“ ist hingegen eine Bebauung vorwiegend mit freistehenden Einfamilienhäusern vorhanden, die von Gärten umgeben sind. Der innere Bereich des Plangebiets ist bisher unbebaut. Das Gebiet dient vorwiegend dem Wohnen und es finden sich dort auch einzelne freie Berufe (Arztpraxis) und gewerbliche Nutzungen (Elektrounternehmen).

Ziel der Planung ist es, Planungsrecht für zusätzliche kleinteilige Wohnbebauung im Inneren des Plangebiets zu schaffen. Ein beispielhaftes Bebauungskonzept ist in der Abb. 8 dargestellt. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche soll die bauliche Entwicklung auf Flächen gelenkt werden, die bereits Teil des Siedlungsbereichs und verkehrlich und technisch erschlossen sind.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel 1.2 entnommen werden.

5.2 Naturraum und Landschaft

Cottbus gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands zur Großeinheit „Spreewald“ (83) mit den Haupteinheiten „Cottbuser Schwemmsandfächer“ (831) und „Malxe-Spree-Niederung“ (830).[12]

Das Gelände des Plangebietes gestaltet sich weitgehend eben.

5.3 Schutzgut Klima und Luft

Das überregional herrschende Großklima von Brandenburg ist subkontinental orientiert, mit einer mittleren Jahresschwankung der Lufttemperatur von 18,5 bis 20°C.

Lokalklimatische Verhältnisse

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch die Topographie beeinflusst. Dazu gehören insbesondere das Relief, die Vegetation und Bebauung.

[12] MEYNEN/SCHMITHÜSEN ET AL. 1961

Die lokalklimatischen Verhältnisse werden durch die bereits überwiegende Bebauung mit Wohngebäuden und der verdichteten Bebauung im näheren Umfeld geprägt. Insgesamt ist das Plangebiet dem Siedlungsklima zuzuordnen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsflächen finden sich im Plangebiet nicht. Der hohe Anteil an Grünflächen und die Baumbestände wirken als Ausgleichsraum für die Frischluftproduktion.

Auswirkung der Planung:

Einwirkungen durch Luftschadstoffe und sonstige Emissionen sind durch die geplante ergänzende Einfamilienhausbebauung nicht zu erwarten. Das Schutzgut Klima ist insoweit betroffen, dass der Neubau von Einfamilienhäusern – wie jedes Bauvorhaben – mit Emissionen von CO_2 verbunden ist, die zum Klimawandel beitragen. Dennoch ist es auch im Sinne des Klimaschutzes weniger schädlich, bereits bebautes Gebiet zu verdichten, als bisher unbebaute Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Direkte Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden. Des Weiteren können potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die im Plangebiet vorgesehenen Baumpflanzungen gemindert werden.

5.4 Schutzgut Fläche und Boden

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

Der Boden in dieser Region wird von Sand in holozänen Tälern aus Fluss- und Seesedimenten einschließlich Urstromtalsedimenten geprägt. Im Plangebiet befinden sich überwiegend Gleye und verbreitet Humusgleye sowie gering verbreitet Reliktgleye und Relikthumusgleye aus Flusssand.[13] Die Bodenzahlen liegen überwiegend bei 30 - 50 und verbreitet bei < 30.

Erosionsgefährdung

Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist ein potentieller Wert aus den Faktoren Substrat und Hangneigung. Bodenerosion durch Wasser wird durch Niederschläge ausgelöst. Die Art und Menge der Abspülung ist auch abhängig von der Dichte der Vegetation. Für das Plangebiet wird die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser als „nicht vorhanden“ klassifiziert. Die Erosionsgefährdung durch Wind wird hingegen als „hoch“ bis „sehr hoch“ eingestuft.[14]

Altlasten

Im Plangebiet sind nach bisherigen Erkenntnissen keine Altablagerungen beziehungsweise Altlasten bekannt.

[13] https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen
[14] https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen

Kampfmittel

Im Plangebiet sind nach bisherigen Erkenntnissen keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

Auswirkung der Planung:

Es kommt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die zusätzliche Bebauung auf den rückwärtigen Grundstücken und die damit unvermeidbar einhergehende Versiegelung von Grund und Boden. Anhand der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsmaße besteht die Möglichkeit, eine Fläche von insgesamt **8.340 m² (max. 12.510 m² bei Ausnutzung der GRZ mit Überschreitung**) zu versiegeln. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch eine Bestandsbebauung geprägt, welche insbesondere im Bereich des Angers eine höhere Dichte aufweist. Derzeit sind etwa 6.200 m² Fläche im Plangebiet durch Gebäude überbebaut. Hinzu kommen die versiegelten Wege und Hofflächen, deren Umfang sich nicht exakt angeben lässt. Zu beachten ist zudem, dass in Teilen des Plangebiets bereits Baurecht nach § 34 BauGB gilt. Die daraus resultierende zulässige Mehrversiegelung umfasst bei Zugrundelegung der Parzellierung gemäß der skizzierten Bebauungsvariante (Abb. 8) etwa 625 m². Legt man auch für die neu geschaffenen Baurechte das vorliegende Bebauungskonzept zugrunde und geht davon aus, dass der Überschreitungsspielraum für die GRZ von Nebenanlagen (50%) ausgenutzt wird, ergibt sich eine Mehrversiegelung von rund 2.900 m².

Das **Schutzgut Fläche** ist kaum betroffen, da das Plangebiet bereits Bestandteil des Siedlungsbereichs ist. Somit wird keine Siedlungsfläche neu in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist durch menschliche Nutzung vorgeprägt.

5.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Stadt Cottbus/Chóśebuz befindet sich im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet und im hydrogeologischen Teilraum Brandenburgische Urstrom- und Nebentäler mit der Untereinheit „Cottbuser Schwemmsandfächer“.

Die Böden im Plangebiet bestehen überwiegend aus Gleyböden, welche ein hohes Retentionspotenzial (meist in holozänen Sedimenten) aufweisen. Des Weiteren ist im Plangebiet mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in keiner wasserrechtlichen Schutzzone.

<u>Auswirkung der Planung:</u>

Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich durch die zulässige Mehrversiegelung. Das anfallende Oberflächenwasser soll weiterhin vor Ort auf den Wohngrundstücken versickert werden, auf denen es anfällt. Es bleibt somit dem örtlichen Wasserhaushalt

erhalten. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe durch die beabsichtigte Wohnnutzung ist regelmäßig nicht zu erwarten.

5.6 Schutzgut Biotope und Arten

Biotope

Potentielle natürliche Vegetation

Die Pflanzengesellschaft, die sich ohne die Einwirkung des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort als Klimagesellschaft einstellt und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet, wird als potentiell natürliche Vegetation bezeichnet. Es handelt sich dabei um ein gedankliches Hilfskonstrukt, das dazu dienen soll,

- die Naturnähe einer tatsächlich vorhandenen Vegetation eines Gebietes zu bewerten
- bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die im Idealfall ohne Pflege am Standort überlebt und sich weiter entwickeln kann
- bei der Gestaltung von Gärten und Grünanlagen eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die die ökologischen Funktionen der Fläche verbessert.

Die potentielle natürliche Vegetation einer Gegend abstrahiert von den momentanen, wandelbaren menschlichen Wirtschaftsmaßnahmen und gibt das natürliche Potential der heutigen Landschaft wieder [WILMANNS 1984].

Die natürlichen Pflanzengesellschaften sind gute Indikatoren für die heutigen abiotischen Umweltbedingungen standörtlich einheitlicher Flächen in Mitteleuropa wäre die potentielle natürliche Vegetation großflächig in Form verschiedener Waldgesellschaften ausgebildet; extreme Standorte, wie Seen und Flüsse mit ihren Röhricht-Ufern, Moore, Dünen, Sandheiden, Felswände u.a. würden sich als "Inseln" daraus abheben (ebd.).

Im Plangebiet würde sich entsprechend der örtlichen Standortverhältnisse ein Waldreitgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex Waldreitgras-Kiefer-Traubeneichenwald entwickeln (Code G 13). Als typische Gehölzarten wären hier Hainbuche, Trauben-Eiche, Winterlinde und in der Strauch- und Krautschicht u.a. Eberesche und Wald-Reitgras zu nennen.[15]

Reale Vegetation/ Biotoptypen

Im Rahmen einer Begehung im Mai 2023 wurden die nachfolgenden Biotoptypen festgestellt, vgl. verkleinerte Abb. 16 (Diese Karte liegt im Original im Maßstab 1:1.000 vor und ist Anlage dieser Begründung). Als Grundlage der Biotopbezeichnung wird der Brandenburger Biotoptypenschlüssel [LUA 2004] verwendet.

[15] MLUV 2005

07140 Alleen und Baumreihen

Entlang der Straßen „Am Lug" verläuft eine Baumreihe und entlang der „Feldstraße“ eine Allee (geschützt gemäß § 29 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG).

Abb. 16: Biotopkarte[16]

10113 Gartenbrache

Im Bereich der Feldstraße befindet sich ein Grundstück, welches zum aktuellen Zeitpunkt eine Gartenbrache darstellt.

12261 Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten

Das Plangebiet ist überwiegend durch eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung mit Nebenanlagen gekennzeichnet.

[16] Stadt Land Brehm November 2023, Kartengrundlage: LGB (Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg sowie Vermessungsamt der Stadt Cottbus/ChóśebuzChóśebuz

12651 unbefestigter Weg

Der südlich gelegene Grünstreifen wird aktuell als Wegeverbindung genutzt und ist durch einen Trampelpfad gekennzeichnet.

12610 Straßen

Die umliegenden Straßenabschnitte sind befestigt und haben eine Asphaltdecke oder sind gepflastert, wobei die gepflasterten Straßen asphaltierte Randstreifen aufweisen. (Schmellwitzer Straße, Straße Am Lug, siehe Abb. 4 und 5).

Bewertung der Pflanzenarten und Biotope

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen orientiert sich an möglichst einfachen und fachlich allgemein anerkannten Kriterien. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Naturnähe
  - Grad der Veränderung von Vegetation und Fauna im Vergleich zu nicht anthropogen beeinflussten Flächen: je geringer der anthropogene Einfluss desto höher der Wert.
- Gefährdung
  - Rückgang des Biotoptyps in Brandenburg
- Lebensraumfunktion für gefährdete Arten
  - Anteil gefährdeter Arten an der Gesamtheit aller vorkommenden Arten
- Trittsteinfunktion
  - Biotopstruktur, die Arten Lebensraum in einer ansonsten lebensfeindlichen Umgebung bietet. Trittsteine ermöglichen Arten, größere Strecken zu überwinden und Verbindungen zwischen entfernten Populationen zu erhalten.
- Regenerierbarkeit, Wiederherstellbarkeit
  - Die Fähigkeit eines Biotops, sich nach einer Zerstörung zu regenerieren beziehungsweise die Möglichkeit, einen Biotop an anderer Stelle wieder zu entwickeln.

Insgesamt sind die Biotoptypen des Plangebietes als wenig **naturnah** einzustufen. Es handelt sich um anthropogen veränderte Standorte, die aufgrund der Bebauung mit Wohngebäuden und Nebenanlagen sowie der umgebenden Siedlungsflächen relativ starken Störungen ausgesetzt sind. Die vorhandenen Biotope werden in ihrer Ausprägung in Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft.

Weiterhin befinden sich im Plangebiet zahlreiche Bäume. Diese unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Potentielle **Lebensraumfunktion** für gefährdete Arten bilden die Altbäume im Plangebiet (z.B. Baumbrüter, Höhlenbrüter). Dementsprechend funktionieren die vorhandenen Baumbestände als **Trittsteine.** Auch für den **Biotopverbund** sind diese von Bedeutung.

Die vorhandene Vegetation ist an keine besonderen Standortverhältnisse gebunden. Die **Regenerierbarkeit** ist unter vergleichbaren Standortverhältnissen kurzfristig gegeben. Demgegenüber ist der Baumbestand je nach Alter nur mittel- bis langfristig ersetzbar.

Auswirkungen der Planung

Die Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Biotope ist begrenzt. Betroffen sind im Wesentlichen private Gartenflächen. Die geschützten Baumreihen entlang der Feldstraße und der Straße „Am Lug“ werden nicht beeinträchtigt. Sonstige gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Arten

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung (in Form einer Potenzialanalyse) erstellt, um nachzuweisen, dass die Planung nicht an artenschutzrechtlichen Verbotstatständen scheitert und damit umsetzbar und im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. In der nachfolgenden Abbildung 17 wurde die potentielle Betroffenheit der Artengruppen für das Plangebiet bewertet.

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	Durch ungeeignete Habitatbedingungen (fehlende feuchte oder nasse Standorte, Trocken- oder Steppenrasen) sind Vorkommen für FFH-IV- und Verantwortungsarten ausgeschlossen.
terrestrische Säugetiere	nein	nein	Fehlende Habitateignung.
Fledermäuse	ja	ja	Alter Baumbestand und Gebäudestrukturen mit Quartierpotenzial sind vorhanden.
Amphibien	ja	ja	Östliche wasserführende Gräben und angrenzende Brachflächen bieten potenzielle Habitatstrukturen
Reptilien	ja	ja	Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann in den Gärten und Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.
Insekten/Wirbellose	nein	nein	
Käfer	nein	nein	Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen oder Habitatbäume im UR auszuschließen.
Schmetterlinge	nein	nein	spezifische Futterpflanzen etc. fehlen im UR.
Libellen	nein	nein	fehlende Habitateignung im UR
Mollusken	nein	nein	vorhandene Strukturen im B-Plangebiet haben keine Habitateignung
Avifauna	ja	ja	Das Plangebiet besitzt Habitateignung für siedlungsangepasste Arten.

Abb. 17: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten Brandenburgs[17]

[17] Stadt Land Brehm, Artenschutzprüfung, Stand Dezember 2023

Folgenden Artengruppen können vom Vorhaben betroffen sein: Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien (Zauneidechse), Käfer und europäische Brutvögel.

Auswirkung der Planung auf den Artenschutz

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus dem Artenschutzbeitrag (Stadt Land Brehm 2023) übernommen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine bauliche Weiterentwicklung verursachen können. Dabei wird zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Dies sind in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize. Durch die letztgenannten Wirkfaktoren können die im näheren Umfeld lebenden Tiere beeinträchtigt werden, so dass z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern oder dem Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind denkbar.

Temporär auf die Bauzeit begrenzter Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören oder diese beeinträchtigen. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden sie als nicht erheblich eingestuft. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren betreffen Flächeninanspruchnahmen durch die neue Wohnbebauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da mit ihr der vollständige Verlust der Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraums der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und –diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Faktor, der bei dem betrachteten Vorhaben am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt. Bspw. kann eine Bebauung der Gartenbrache mit Abriss der Scheune und Beseitigung der Grünfläche sowie Obstbäume, den Verlust von Quartier- und Nistplätzen als auch Nahrungsflächen und –gehölzen bedeuten. Erhebliche Auswirkungen auf potenzielle lokale Tierpopulationen sind denkbar.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die mit der Wohnnutzung verbundenen Störwirkungen auf die Fauna durch Menschen zu erwarten. Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben.

Die zusätzliche Bebauung ist innerhalb eines Siedlungsgebiets und dort auf bereits bewohnten Grundstücken geplant. Störwirkungen sind demnach bereits vorhanden und werden von den vorkommenden Tierarten toleriert. Die mit der Verdichtung der Wohnflächen einhergehende Gefährdung ist als gering anzusehen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurde eine mögliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um Zauneidechsen, 16 Fledermaus- sowie 38 Vogelarten des Gebiets.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 (siehe Artenschutzbeitrag und Kapitel 6.10) genannten Maßnahmen umgesetzt werden – wozu insbesondere faunistische Untersuchungen des jeweiligen Vorhabenbereichs (Bäume, Gebäude, Freiflächen etc.) gehören –, werden derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG für europäische Tierarten im Geltungsbereich des Vorhabens erfüllt.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist derzeit nicht gegeben.

5.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Landschaftsbild und Erholungsnutzung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Das Erlebnis- und Erholungspotenzial einer Landschaft wird danach beurteilt, inwieweit die Landschaft die Bedürfnisse der Erholungssuchenden nach Ruhe, Entspannung, visuellem Genuss und Bewegung befriedigen kann.

Als Bewertungsmaßstäbe für das Landschaftsbild und dessen Erlebnis- und Erholungsqualität werden, in Anlehnung an die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Brandenburg (vgl. BNatSchG § 1 Abs. 1), die Vielfalt, die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft zugrunde gelegt.

Die einzigen landschaftsbildprägenden Strukturen im Plangebiet sind Gehölzgruppen und Einzelbäume. Zudem ist das Plangebiet durch bereits bebaute Flächen geprägt. Das Plangebiet ist vielmehr an die vorhandenen Siedlungsflächen angebunden.

Erholungsnutzung findet im Plangebiet durch die Nutzung der Gartenanlagen statt.

Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird das Landschaftsbild als gering bis mäßig eingestuft.

Die zu erwartenden Konflikte mit Natur und Umwelt resultieren aus Einwirkungen, welche im Zuge der Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt auftreten und als Eingriffe zu betrachten sind. Baubedingte Einwirkungen, wie z.B. Baufahrzeugverkehr und Baustellenlärm, treten nur zeitweise während der Bauphase auf. Anlagenbedingte Einwirkungen, wie die Versiegelung von Vegetationsflächen, sind dagegen meist dauerhafter Art. Betriebsbedingte Einwirkungen schließlich treten dann auf, wenn wie im vorliegenden Fall die neu angelegten Bereiche genutzt werden können.

Auswirkungen der Planung

Negative Auswirkungen auf die Erholung sowie das Ortsbild sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die neu entstehenden Wohngebäude entstehen überwiegend auf den rückwärtigen Grundstücken und sind daher im Ortsbild wenig sichtbar. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden so getroffen, dass sich die Gebäude hinsichtlich ihrer Maßstäblichkeit und Dichte der Bebauung entsprechend in die nähere Umgebung einfügen. Weiterhin ist eine intensive Durchgrünung der Bauflächen vorgesehen (Festsetzung GRZ 0,25, Verpflichtung zum Anpflanzen von Bäumen).

5.8 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet dient ausschließlich dem Wohnen. Landschaftsgebundene Erholungsnutzung findet im Plangebiet nur durch die derzeitigen Bewohner in ihren jeweiligen Gärten statt. Es gibt, abgesehen von der Wegeparzelle im Süden des Geltungsbereichs und den umgebenden Straßen, keine öffentlich zugänglichen Flächen im Geltungsbereich. Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Mensch besteht daher ausschließlich in seiner Funktion als Wohngebiet.

Auswirkungen der Planung

Die geplante Wohnbebauung führt zu baubedingten Auswirkungen (Emissionen durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr). Diese wirken sich nur über einen begrenzten Zeitraum aus. Die AVV Baulärm ist durch die Baufirmen zu beachten.

Das Wohnumfeld ändert sich für einige Bewohner, da sich die Grundstücke verkleinern und die Bebauung enger zusammenrückt. Jedoch bleibt es bei einer Bebauungsstruktur mit freistehenden Einfamilienhäusern mit Gärten. Gesunde Wohnverhältnisse sind nicht in Frage gestellt.

Auswirkungen durch Emissionen sind – abgesehen von wohngebietstypischen Lärmemissionen, die regelmäßig hinzunehmen sind – nicht zu erwarten. Es werden keine neuen Nutzungen ermöglicht, von denen Lärm-, Schadstoff- oder Lichtemissionen ausgehen. Wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (nicht störende Handwerksbetriebe, kleine Läden oder Gastwirtschaften) sind im Rahmen eines allgemeinen Wohngebiets bereits gegenwärtig zulässig.

Da das Plangebiet nicht öffentlich zugänglich ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung für die Allgemeinheit.

Positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich dadurch, dass ein zusätzliches Angebot an familiengerechten Wohnraum geschaffen wird.

6 Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden die Baugrundstücke als „Allgemeines Wohngebiete“ (§ 4 BauNVO) mit den Bezeichnungen WA 1, WA 2 und WA 3 festgesetzt. Die Baugebiete WA 1 bis WA 3 sollen vorwiegend, jedoch nicht ausschließlich, dem Wohnen dienen. Im „Allgemeinen Wohngebiet“ sind neben Wohngebäuden auch einige andere Nutzungen zulässig. Die Festsetzungen über die zulässigen und unzulässigen Nutzungen werden in den Textfestsetzungen TF 1, TF 2 und TF 3 getroffen. Dabei wird zwischen den drei Baugebieten differenziert: In dem Baugebiet WA 1 wird aufgrund seiner Lage am historischen Dorfkern ein breites Spektrum an Nutzungen zugelassen, während im Inneren des Plangebiets (Baugebiet WA 3) die zulässigen Nutzungen aufgrund der Erschließungssituation am stärksten eingeschränkt werden.

Textfestsetzung Nr. 1:

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind zulässig: Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Textfestsetzung Nr. 2:

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind zulässig: Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Textfestsetzung Nr. 3:

Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind zulässig: Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Erläuterung:

Das Baugebiet WA 1 ist Bestandteil des historischen Dorfkerns von Schmellwitz. Es unterscheidet sich in städtebaulicher Hinsicht deutlich vom übrigen Plangebiet. So sind dort größere und ältere Gebäude vorhanden, die Bebauung ist stärker verdichtet. Es gibt vereinzelte gewerbliche Nutzungen. Daher besteht dort das städtebauliche Ziel, eine höhere Nutzungsvielfalt zu ermöglichen, als dies in den Baugebieten WA 2 und WA 3 der Fall sein soll. Auch wenn der Dorfkern keine klassische Funktion eines Ortsmittelpunkts (mehr) übernehmen kann, ist er doch in besonderer Weise für die Aufnahme von Nutzungen geeignet, die das Wohnen ergänzen können. Durch die Zulässigkeit von kleinteiligem Einzelhandel für die Gebietsversorgung, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetrieben und Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke soll das Wohngebiet in seiner Funktion gestärkt und die Möglichkeit geschaffen werden, weitere gebietsverträgliche Nutzungen im WA 1 unterzubringen. Ein im Dorfkern vorhandener Betrieb des Elektrohandwerks ist nach dieser Festsetzung allgemein zulässig.

Ausgeschlossen werden Anlagen für sportliche Zwecke, die gemäß § 4 BauNVO zulässig wären, sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für Verwaltungen werden aufgrund ihrer Störwirkung (Lärm, erhöhte Flächeninanspruchnahme und Erhöhung des Verkehrsaufkommens) ausgeschlossen. Für Anlagen für Verwaltungen gilt darüber hinaus, dass sie - soweit sie Publikumsverkehr aufweisen - Standorte an zentral gelegenen Stellen im Stadtgebiet finden sollten. Bei Gartenbaubetrieben ist ebenfalls der erhebliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Zudem fügt sich diese Nutzung in die vorhandene bauliche Struktur nicht ein. Gleiches gilt für Tankstellen, von denen darüber hinaus durch Nachtbetrieb und Erscheinungsbild (Lichtemissionen durch Werbung und großformatige Preistafeln) potenziell erhebliche Störungen für die Wohnnutzungen ausgehen.

Diese Begründung für die Nutzungsausschlüsse gilt entsprechend für die Baugebiete WA 2 und WA 3.

Im Baugebiet WA 2 werden darüber hinaus auch der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche Zwecke ausgeschlossen.

Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften finden, wie erläutert, im Bereich des Dorfkerns geeignete Standorte. Im übrigen Plangebiet sollen sie ausgeschlossen werden, um Störungen der Wohnnutzung zu vermeiden. Ähnliche Überlegungen gelten hinsichtlich der Anlagen für kirchliche Zwecke, auch diese können im Bedarfsfall im Bereich des Dorfkerns zugelassen werden. Zum Einzelhandel wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Im Baugebiet WA 3 werden alle Nutzungen ausgeschlossen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind. Neben Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind dies auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes und die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe. Diese Nutzungen werden ausgeschlossen, da bei Grundstücken in zweiter Reihe die besondere Erschließungssituation zu berücksichtigen ist. Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe weisen – wenn auch in unterschiedlichem Maße – Publikumsverkehr auf und ziehen Stellplatzbedarfe nach sich. Dies könnte im rückwärtigen Grundstücksbereich zu Konflikten mit der Wohnnutzung führen.

Einzelhandel

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme empfohlen, in den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Einzelhandel“ zu führen, da dieser in Allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich möglich ist. Zulässig sind Läden, die der Versorgung des Gebiets dienen, in dem Baugebiet WA 1, während diese Nutzung in den Baugebieten WA 2 und WA 3 ausgeschlossen wird. Das Baugebiet WA 1 ist aufgrund seiner Lage als Bestandteil des historischen Dorfkerns Schmellwitz als Standort für kleinteilige Einzelhandelsnutzungen, die einen Gebietsbezug haben, grundsätzlich geeignet. Kleine Läden sind dort bis in die jüngere Vergangenheit auch betrieben worden. Nutzungen wie beispielsweise ein Zeitungsgeschäft mit Backwarenverkauf wären wünschenswert, um zumindest ein Grundangebot für die fußläufige Nahversorgung vorzuhalten. Nördlich des Plangebiets an der Querstraße ist ein Seniorenwohnheim neu entstanden (Seniorenhaus „Regenbogen“), dessen Bewohner ebenfalls von einem solchen Nahversorgungsangebot profitieren könnten.

Ansiedlungen größerer Einzelhandelsnutzungen, die ggf. städtebauliche Auswirkungen haben könnten, sind nicht zu erwarten. Zwar sind in allgemeinen Wohngebieten Einzelhandelsnutzungen mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² zulässig, solche Betriebe benötigen jedoch weitaus größere Grundstückszuschnitte, als dies im Baugebiet WA 1 möglich ist. Auch die dort festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 ist angesichts des Stellplatzbedarfs, den diese Betriebe in aller Regel haben, nicht ausreichend. Zudem werden – zumindest im Bereich Lebensmittel – Betriebe mit maximal 800 m² Verkaufsfläche kaum noch neu errichtet, weil diese Fläche den wirtschaftlichen Anforderungen der einschlägigen Unternehmen nicht mehr entspricht.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Nutzungsmaße erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es sind folgende Maßfestsetzungen vorgesehen:

- Zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- Anzahl der Vollgeschosse (Z)
- Höhe der baulichen Anlagen (H)

Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung in den Baugebieten WA 1 und WA 2 orientieren sich an der vorhandenen Bebauungsstruktur. Im Baugebiet WA 3

werden den Festsetzungen die Variantenuntersuchung und die skizzierte Bebauungsvariante (Einzelhausbebauung, vgl. Abb. 8) zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung des Bestandes ergeben sich für die einzelnen Baugebiete jeweils unterschiedliche Nutzungsmaße.

GRZ

Im Baugebiet WA 1 wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung berücksichtigt die vorhandene Bebauung im alten Dorfkern. Sie ermöglicht eine ortsbildtypische Bebauung, die in ihrer städtebaulichen Dichte der Ortslage und dem Umfeld des Plangebietes gerecht wird.

Im Baugebiet WA 2, das von Einfamilienhausbebauung mit geringerer Dichte geprägt wird, gilt eine GRZ von 0,3. In dem bisher weitgehend unbebauten Gebiet WA 3 wird die GRZ mit 0,25 noch etwas reduziert, um eine zu starke Verdichtung im Innenbereich des Baugebiets zu vermeiden. Die GRZ 0,25 ermöglicht bei der hier geltenden Mindestgrundstücksgröße von 500 m² (siehe unten) die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer ausreichend großen Grundfläche.

Der Orientierungswert für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (§ 17 BauNVO) von 0,4 wird eingehalten bzw. unterschritten.

Bei der Ermittlung der GRZ sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO

- Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- Bauliche Anlagen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden

mitzurechnen. Gleichzeitig darf die festgesetzte GRZ für diese Anlagen um 50% überschritten werden. Diese Regelung wird unverändert in den Bebauungsplan übernommen, eine gesonderte Textfestsetzung ist nicht erforderlich.

Anzahl der Vollgeschosse (Z)

In den Baugebieten WA 1 und WA 2 werden jeweils drei Vollgeschosse zugelassen. Diese Festsetzung wird vor dem Hintergrund getroffen, dass im Bestand mehrere Gebäude vorhanden sind, die zwei Geschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss aufweisen.

Textfestsetzung Nr. *4*:

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist ein drittes Vollgeschoss als Dachgeschoss mit geneigten Dachflächen auszubilden. Für das dritte Vollgeschoss sind eine Dachneigung von mindestens 35 Grad und höchstens 50 Grad sowie ein Drempel von nicht mehr als 80 cm zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist ein drittes Vollgeschoss und im allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist ein zweites Vollgeschoss als Dachgeschoss mit geneigten Dachflächen oder als Staffelgeschoss auszubilden. Bei einer Ausbildung als Dachgeschoss mit geneigten Dachflächen sind für das dritte Vollgeschoss im allgemeinen Wohngebiet WA

2 und für das zweite Vollgeschoss im allgemeinen Wohngebiet WA 3 eine Dachneigung von mindestens 35 Grad und höchstens 50 Grad sowie ein Drempel von nicht mehr als 80 cm zulässig.

Bei Ausbildung eines Staffelgeschosses muss das dritte Vollgeschoss im allgemeinen Wohngebiet WA 2 und das zweite Vollgeschoss im allgemeinen Wohngebiet WA 3 an mindestens zwei Fassaden um jeweils mindestens 1,5 m hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Die Fläche des dritten Vollgeschosses im Baugebiet WA 2 und des zweiten Vollgeschosses im Baugebiet WA 3 darf max. 75% der Fläche des darunter liegenden Geschosses betragen.

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 BauNVO

Erläuterung

Die Brandenburgische Bauordnung differenziert nicht (mehr) zwischen Geschoss und Dach- bzw. Staffelgeschoss. Um zwei Geschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss zu ermöglichen, ist daher die Festsetzung einer Dreigeschossigkeit erforderlich. Um gleichzeitig zu gewährleisten, dass sich die Bebauung in das Ortsbild einfügt, wird festgesetzt, dass ein drittes Vollgeschoss als Dachgeschoss (WA 1) bzw. als Dach- oder Staffelgeschoss (WA 2) ausgebildet werden muss. Das Staffelgeschoss muss gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 1,5 m zurückgesetzt werden und darf eine Fläche von 75 % des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Optisch ergibt sich dadurch eine Zweigeschossigkeit mit ausgebautem Dachgeschoss, welche sich in die bestehende Nachbarbebauung einfügt.

Diese Festsetzung gilt nur für ein drittes Geschoss. Werden zweigeschossige Gebäude errichtet. Ergeben sich aus dieser Festsetzung für die Baugebiete WA 1 und WA 2 keine Vorgaben.

Im Baugebiet WA 3 soll die Bebauung auf zwei Vollgeschosse begrenzt werden, um eine zu starke Verdichtung des inneren Baugebiets zu vermeiden. Das oberste Geschoss ist wiederum als Dach- oder Staffelgeschoss auszubilden.

Im Baugebiet WA 1 wird das dritte Vollgeschoss auf ein klassisches Dachgeschoss beschränkt, um der Lage im historischen Dorfkern Rechnung zu tragen. Im Baugebiet WA 2, das wesentlich von Gebäuden aus der Zeit nach 1990 geprägt wird, kann eine größere gestalterische Vielfalt zugelassen werden. Entsprechend gilt dies für das neu zu bebauende Gebiet WA 3.

<u>Höhe baulicher Anlagen (H)</u>

Zusätzlich zur Geschossigkeit wird eine zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Auch diese orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Im Baugebiet WA 1 sind Gebäude mit einer Höhe von bis zu 12 m vorhanden, es wird dementsprechend eine zulässige Gebäudehöhe von 12 m zugelassen. Entsprechend wird für die Gebäudehöhe im Bereich der Feldstraße (Baugebiet WA 2) verfahren. Hier befinden sich Gebäude mit einer max. Höhe von 9,5 m. Die zukünftige Bebauung soll sich daran orientieren und diese Höhe nicht überschreiten.

Für das Baugebiet WA 3 wird eine zulässige Gebäudehöhe von 9 m festgesetzt. Eine Höhe bzw. Firsthöhe von 9 m ermöglicht die Errichtung eines Gebäudes mit einem Geschoss zzgl. ausgebautem Satteldach. Dies korrespondiert mit der Festsetzung 4, nach der ein zweites Vollgeschoss als Dachgeschoss mit geneigten Dachflächen oder als Staffelgeschoss auszubilden ist. Wird ein Staffelgeschoss hergestellt, ermöglicht die Höhe von 9 m ein flach geneigtes Dach auf dem Staffelgeschoss.

Textfestsetzung Nr. 5:

Für die in den allgemeinen Wohngebieten festgesetzte Gebäudehöhe (GH) gilt eine Geländehöhe von 68,00 m über NHN im Höhensystem DHHN 2016 als Bezugsebene.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 BauNVO

Erläuterung

Gemäß § 18 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Bezugspunkte zu bestimmen. Der Bezugspunkt für die zulässige Höhe der Gebäude wird auf 68,00 m über NHN festgelegt. Dementsprechend ist eine Festsetzung zur Bestimmung der Bezugsebene für die Höhenfestsetzung erforderlich.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstückfläche

Überbaubare Grundstücksfläche

Grundlage für die Festsetzung der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen bildet § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Es wird eine zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen (§ 23 BauNVO) festgesetzt. Dies erfolgt so, dass Mindestabstände zu Verkehrsflächen bzw. zur Plangebietsgrenze eingehalten sind, die Gebäude aber ansonsten flexibel auf den Baufeldern angeordnet werden können.

Entlang der Schmellwitzer Straße, am historischen Dorfanger, bildet die Bebauung eine Bauflucht entlang der Straßenbegrenzungslinie. Diese Bauflucht wird von jedem der dort vorhandenen Gebäude eingehalten. Sie ist daher ortsbildprägend. Deshalb wird dort eine Baulinie festgesetzt. Dies bedeutet, neu hinzukommende Gebäude müssen diese Bauflucht ebenfalls einhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO kann bei Festsetzung einer Baulinie ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Bauweise

Textfestsetzung Nr. 6:

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig.

Rechtgrundlage: § 22 Abs. 2 BauNVO

Erläuterung

Mit dieser Festsetzung wird zum einen geregelt, dass im Plangebiet nur Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Doppelhäuser und Hausgruppen – also Baukörperanordnungen, bei denen zwei oder mehrere im Regelfall gleichartige Gebäude entlang einer

Grundstücksgrenze aneinandergebaut werden – werden ausgeschlossen, weil sie nicht ortstypisch sind und sich in das Plangebiet nicht einfügen.

Ergänzend wird für das Baugebiet WA 3 eine abweichende Bauweise festgesetzt:

Textfestsetzung Nr. 7:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge eines Einzelhauses darf 15 m nicht überschreiten. Der Begriff „Länge“ bezieht sich auf die Fassade, die parallel zur Feldstraße verläuft. Die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Rechtgrundlage: § 22 Abs. 4 BauNVO

Erläuterung

Eine Festsetzung von Einzelhäusern gewährleistet für sich noch nicht, dass die Bebauung kleinteilig erfolgt, da bei offener Bauweise Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig sind. Die Errichtung längerer Gebäudezeilen soll unterbunden werden, weil sie nicht ortstypisch sind und sich als Fremdkörper darstellen würden. Daher wird die zulässige Gebäudelänge auf ein Maß von maximal 15 m begrenzt. Abstandsflächen sind einzuhalten. Mit dieser Festsetzung soll durch die Einschränkung der Fassadenbreiten der Gebäude eine gebietsuntypische, überdimensionierte Gebäudekubatur vermieden werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Länge die Errichtung eines großzügigen Einfamilienhauses.

Für das Baugebiet WA 2 gilt eine offene Bauweise.

Das Baugebiet WA 1 weist keine einheitliche Bauweise auf. Die Gebäude dort sind teilweise mit Abstandsflächen errichtet, teilweise sind sie aneinandergebaut. Dies hat sich historisch entwickelt. Daher wird hier auf die Festsetzung einer Bauweise generell verzichtet. Dementsprechend kann wahlweise die offene oder die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen.

6.4 Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude, Mindestgrundstücksgröße

Für die Baugebiete WA 2 und WA 3 wird festgesetzt, dass je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. In beiden Baugebieten gilt zudem eine Mindestgrundstücksgröße von 500 m².

Für das Baugebiet WA 1 gelten diese beiden Festsetzungen aufgrund der historisch geprägten Bebauungs- und Grundstücksstruktur nicht. Hier sind auch mehr als zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

Textfestsetzung Nr. 8:

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind höchstens zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Erläuterung

Mit dieser Festsetzung soll die zukünftige Wohndichte beschränkt und die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Wohnform an die Struktur der Umgebungsbebauung angepasst werden. Insbesondere im Baugebiet WA 3 wäre eine Errichtung von Mehrfamilienhäusern aufgrund der Erschließungssituation problematisch, aber auch im Baugebiet WA 2 sind keine klassischen Mehrfamilienhäuser vorhanden. Gleichzeitig soll weiterhin die Möglichkeit gegeben sein eine Einliegerwohnung im Gebäude zu integrieren. Eine Einliegerwohnung stellt dabei eine unabhängige Wohnung innerhalb eines größeren Wohngebäudes dar. Sie kann als zusätzlicher Wohnraum für bspw. Familienmitglieder, Freunde oder als Vermietungsobjekt genutzt werden.

Textfestsetzung Nr. 9:

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 müssen die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 500 m² aufweisen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Erläuterung:

Diese Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der Bebauung vermeiden und die ortsübliche Prägung des Gebietes wahren. Dies betrifft das Baugebiet WA 3, aber auch im Baugebiet WA 2 soll vermieden werden, dass infolge von Grundstücksteilungen für eine rückwärtige Bebauung eine zu kleinteilige Parzellierung erfolgt. Die derzeit vorhandenen Grundstücke sind (mit Ausnahme des WA 1) allesamt größer als 500 m².

6.5 Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist an drei Seiten von öffentlichen Verkehrsflächen umgeben („Schmellwitzer Straße“, Straße „Am Lug“, „Feldstraße“). Es wird entlang dieser drei Straßen ein Abschnitt „a-A“ festgesetzt in dem die Geltungsbereichsgrenze zugleich die Straßenbegrenzungslinie darstellt. Insgesamt erfolgt die Erschließung des Plangebietes über die anliegenden Straßen „Am Lug“, „Feldstraße“ und „Schmellwitzer Straße“.

Im Süden des Plangebiets wird auf dem Flurstück 1059 ein öffentlicher Geh- und Radweg festgesetzt (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Geh- und Radweg). Ein Gehweg ist in Form eines schmalen Pfads bereits vorhanden (Abb. 17, siehe auch Abb. 6). Die Festsetzung als Verkehrsfläche soll die Voraussetzungen dafür schaffen, diesen Weg zu sichern und bedarfsgerecht als Geh- und Radweg auszubauen.

Zur inneren Erschließung des Baugebiets bzw. zur Erschließung der neu zu bildenden Grundstücke im Baugebiet WA 3 werden keine Festsetzungen getroffen. Dies ist nicht erforderlich. Die Erschließung kann jeweils im Rahmen von Kaufverträgen auf privatrechtlicher Basis durch Wegerechte geregelt werden. Es wäre auch nicht zweckmäßig, die Möglichkeiten für die spätere Parzellierung durch Festsetzungen zur Erschließung einzuschränken.

Abb. 18: Weg auf dem Flurstück 1059

6.6 Grünfestsetzungen

Textfestsetzung Nr. 10:

In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche 1 Baum der Pflanzliste zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume einzurechnen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Erläuterung:

Diese Festsetzung stellt sicher, dass die zukünftige Bebauung nicht zu dicht wird und dient damit der Wahrung des Ortsbildes. Weiterhin soll dies eine angemessene Durchgrünung des Wohngebietes gewährleisten. Es wird die Verwendung heimischer Arten aus einer Pflanzliste empfohlen, die auf das Plandokument aufgetragen ist.

Textfestsetzung Nr. 11:

In den allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 60% der Dachflächen von flach geneigten Dächern (Neigung bis 15°) extensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 8 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für Dachflächen von Nebenanlagen. Eine Kombination von extensiver Dachbegrünung mit Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie ist zulässig.

Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Erläuterung:

Eine Dachbegrünung trägt dazu bei, das anfallende Oberflächenwasser zurückzuhalten. Das von den Gründächern aufgenommene Wasser verdunstet und bleibt damit Bestandteil des natürlichen Wasserkreislaufs. Dachbegrünungen vermögen zudem, Staub

und sonstige Verunreinigungen der Luft zu binden. Sie wirken als Luftbefeuchter / Verdunstungskühler und wirken sich günstig auf das Mikroklima aus.

Die Festsetzung ist im Interesse einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich und zumutbar. Mit der Beschränkung auf mindestens 60% der Dachfläche wird dem Flächenbedarf für Dachrandstreifen, Oberlichter oder technischer Anlagen Aufzugsüberfahren Rechnung getragen. Zum anderen lassen sich PV-Module auch auf begrünten Dachflächen aufstellen. Dies biete zusätzlich den Vorteil, dass die begrünten Dachflächen beschattet werden und weniger der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind.

Die festgesetzte Mindest-Substratstärke stellt sicher, dass sich die Begrünung auf Dauer entwickeln kann. Die Dachbegrünung wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf flach geneigte Dächer begrenzt.

6.7 Sonstige Festsetzungen

Textfestsetzung Nr. 12:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am 13. Dezember 1991 in Kraft getretenen Bebauungsplans N/34/21 "Schmellwitz Anger" außer Kraft.

Erläuterung:

Mit der Festsetzung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes N/34/21 "Schmellwitz Anger“ überplant.

Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BbgBO)

Schottergärten

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) sind flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft wassergefüllten Gartenteichen zulässig. Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünfläche anzulegen und zu erhalten.

Mit dieser Festsetzung soll gewährleistet werden, dass ortsübliche begrünte Vorgärten hergestellt werden und die Anlage so genannter Schottergärten unterbunden wird. Dies sind zum einen gestalterisch unbefriedigend, zum anderen haben sie ökologische Nachteile (wenig Lebensraum für Tiere, wenig kühlende Wirkung).

Einfriedungen

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) sind als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze als blickdurchlässige Einfriedungen aus Holz oder Stahl sowie standortgerechte Hecken zulässig. Die Einfriedungen und Hecken dürfen dabei eine maximale Höhe von 1,50 m, bezogen auf den zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind darüber hinaus auch Mauern mit Putz- oder Klinkerfassade und einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig.

Diese Festsetzung soll sicherstellen, dass Einfriedungen in ortsüblicher Weise hergestellt werden und dass sich die Vorgärten gegenüber dem öffentlichen Straßenraum bzw. den Nachbargrundstücken nicht abschotten. Im Baugebiet WA 1, im Bereich des Dorfkerns Schmellwitz, werden auch Mauern zugelassen, weil diese sich in das historische Erscheinungsbild des Dorfes ebenfalls einfügen.

6.8 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Bereich eines Bodendenkmales mit der Bezeichnung „Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit“ (Nr. 6021).

Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherren (§ 9 Abs. 3 und 4, sowie § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgSchG).

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG) handelt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert, kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist verlängern (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 BbgDSchG hinzuweisen.

6.9 Allgemeine Hinweise

Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz.

Niederschlagswasserversickerung

Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück selbst zu nutzen bzw. dezentral zu bewirtschaften, zurückzuhalten oder auf Vegetationsflächen oder in Versickerungsanlagen schadlos zu versickern.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 87 BbgBO im Bebauungsplan aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 85 BbgBO als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

6.10 Hinweise zum Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten so weit wie möglich zu reduzieren.

Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung, Baumfällungen etc. unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.
- Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.
- Arbeiten, die Lebensräume von Reptilien beanspruchen, dürfen erst nach Errichtung von Reptilienschutzzäunen und der gezielten Lenkung der Tiere mit Schaffung attraktiver Kleinstrukturen, erfolgen.

Kontrolle auf Lebensstätten

- Vor Rodungsbeginn sind Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen und artspezifische Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. Umsetzen in andere Winterquartiere, verbringen in den Stammabschnitten und Sichern vor Prädatoren).
- Bei Bau- oder Abrissarbeiten, Baufeldberäumung, Baumfällungen etc. innerhalb der Verbotszeiträume hat vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eine Kontrolle auf Besatzfreiheit von Zauneidechsen, Vogelbrutplätzen und Fledermausquartieren zu erfolgen.
  Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.
- Bei vorhandenen Habitaten der Zauneidechse, müssen Schutzzäune um den Eingriffsbereich errichtet werden. Diese Flächen sind durch fach- und sachkundiges Personal rechtzeitig nach Zauneidechsen abzusuchen. Vorgefundene Exemplare sind ausschließlich durch qualifiziertes Personal

in direkt angrenzende, gesicherte Bereiche zu verbringen. Vorab ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Zauneidechsenhabitate geeignet sind oder aufzuwerten bzw. attraktiver zu gestalten sind.

Populationsstützende Maßnahmen

- Abhängig von den Ergebnissen der jeweiligen faunistischen Untersuchung sind möglicherweise für Brutvögel und Fledermäuse künstliche Nisthilfen und Quartiere im verbleibenden Baumbestand und/oder den vorhandenen Gebäuden und Neubauten anzubringen bzw. zu integrieren.
- Mit Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass weiterhin ausreichend geeignete Strukturen im Umfeld und im Vorhabengebiet selbst verbleiben oder geschaffen werden, so dass eine Wiederansiedlung ubiquitärer Brutvogelarten möglich ist. Hier sind auch Nahrungsräume und Futterpflanzen bzw. Nährgehölze (für Insekten wie auch für Vögel) zu berücksichtigen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) „auszuweichen“.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. getroffen werden, wenn durch die Kontrolle auf Lebensstätten positive Befunde festgestellt werden. Beispielsweise sind bei Beseitigung von Höhlenbäumen artspezifische Nistkästen und/oder Quartiere als Ersatz im Umfeld des betroffenen Baumbestands anzubringen.

Für bestätigte Vorkommen von Zauneidechsen in der jeweiligen Eingriffsfläche ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Aufwertungsmaßnahmen in den Ausweichflächen vorzunehmen sind.

Diese artspezifischen Maßnahmen müssen in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6.11 Pflanzliste

An Pflanzqualitäten werden empfohlen:

Bäume: Hochstamm oder Stammbusch, 2-3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm,

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn

Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

7 Auswirkungen des Bebauungsplanes

7.1 Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur

Raumordnerische und städtebauliche Konflikte werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vielmehr fügt sich die geplante Bebauung in die nähere Umgebung ein und erfüllt die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen, die von den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans abweichen.

7.2 Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als erfolgt oder zulässig. Gleichwohl sind die Belange der Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen in der Begründung darzulegen, siehe Kap. 5.

7.3 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen primär eine Bebauung mit Wohngebäuden, insbesondere Einfamilienhäusern. Nachteilige wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

7.4 Bodenordnung

Die vorgesehene Bebauung im Baugebiet WA 3 macht aller Voraussicht nach die Teilung von Grundstücken bzw. die Parzellierung neuer Grundstücke erforderlich. Dies kann jedoch auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Bodenordnende Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7.5 Auswirkung auf die technische Infrastruktur

Das Plangebiet liegt direkt an öffentlichen Straßen, der „Feldstraße“, der Straße „Am Lug“ und der „Schmellwitzer Straße“ ist somit verkehrlich erschlossen.

Der für den ruhenden Verkehr notwenige Stellplatzbedarf richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Die Stellplätze sind im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren auf den Grundstücken nachzuweisen.

Das Plangebiet ist technisch erschlossen und kann an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen werden (Abwasser, Trinkwasser, Elektroenergie, Gas, Telekom). Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (LWG).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Kapazitäten der technischen Infrastruktur ausreichend, um die neu hinzutretenden Wohngebäude zu ver- und entsorgen. Einzelheiten werden im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung geregelt. Die Versorgungsunternehmen werden als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.

Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

7.6 Verfahrenskosten

Die Kosten für das Verfahren einschließlich aller erforderlicher Gutachten und Untersuchungen trägt die Stadt Cottbus/Chóśebuz.

7.7 Flächenbilanzierung

Für diesen Bebauungsplan ergibt sich die folgende Flächenbilanz:

Flächennutzung nach Nutzungsarten

Festsetzungen Bebauungsplan	Fläche m²	Grundflächenzahl (GRZ)	bebaubar m²	inkl. 50% Überschreitung (GRZ) m²	nicht bebaubar m²
Allg. Wohngebiet (WA 1)	8.778	0,4	3.511	5.267	3.511
Allg. Wohngebiet (WA 2)	9.427	0,25	2.357	3.535	5.892
Allg. Wohngebiet (WA 3)	8.241	0,3	2.472	3.708	4.533
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.285		1.285	1.285	0
Summen	**27.731**		**9.625**	**13.795**	**13.936**

8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. NovemBranber 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

9 Quellen

Literatur

Ellenberg, Heinz: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. 5. Auflage. Stuttgart 1996

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Hrsg.), 2019: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Festlegungskarte, Stand 29. April 2019

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.) 2004: Biotopkartierung Brandenburg. Band 1, Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam

Meinen, E., Schmausen, J. et al. (Hrsg.): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg 1961

MIR / Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (Hrsg.), 2020: Arbeitshilfe Bebauungsplanung. Fassung vom Januar 2020 (1. Neuauflage). Potsdam, Stand Januar 2020

MLUV / Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. Potsdam, 2005

MLUR/ Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.), 2020: Landschaftsprogramm Brandenburg. Fortschreibung vom Oktober 2022. Potsdam, Stand 2022

Stadt Land Brehm 2023: Artenschutzbeitrag auf Grundlage einer Potenzialanalyse zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. N/34/131 „Wohngebiet Feldstraße“ im Ortsteil Schmellwitz, Königs Wusterhausen, Stand Dezember 2023

Internetseiten

https://apw.brandenburg.de/?th-filter=WT10|AWT10|WT100|AWT100|WT200|AWT200|93|109|108|110&feature=showNodesInTree|%5b%5b108,109,110%5d,true

https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d21/stadtentwicklung/fnp/offenlage/landschaftsplan.html

https://bb-viewer.geobasis-bb.de/

https://geoportal.cottbus.de/Cottbus/cardoMap.aspx?permalink=1Hn4nBh3

https://geoportal.cottbus.de/Cottbus/cardoMap.aspx?permalink=1Hn4nBh3

https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/32

ttps://apw.brandenburg.de/#

https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752#

https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen

https://www.cottbus.de/.files/storage/file/c117413f-87bc-4858-864f-61b0e0c52d06/190415_Bericht_Cottbus_2035_FINAL_reduce.pdf

https://www.cottbus.de/.files/storage/file/f8d013db-00f4-4e5b-aa64-c77d596e4a90/2019-03-21_STUK_CB_Bericht_final.pdf

Anlage: Biotopkarte

Legende

- 07140 / Alleen und Baumreihen
- 10113 / Gartenbrache
- 12261 / Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten
- 12651 / unbefestigter Weg
- 12610 / Straßen
- Plangebiet

Eintragungen in der Planungrundlage

- Gebäudebestand
- Baumbestand
- 67.7 Geländehöhen
- 1053 Flurstücksnummern /Flurstücksgrenzen

Plangrundlage: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
Vermessungsamt Stadt Cottbus / Chóśebuz
Bestandsaufnahme vom Mai 2023 (Stadt Land Brehm)

Projekt **Bebauungsplan Nr. N/34/131** **„Wohngebiet Feldstraße“** **Biotopkarte**	**Verfahrensträger** **Stadtverwaltung Cottbus** **Fachbereich Stadtplanung** **Karl-Marx-Str. 67** **03044 Cottbus**
Planungsphase Vorentwurf **bearbeitet** Schmidt, Pogoda **gezeichnet** Schmidt **Maßstab** 1:1000 **Projekt-Nr.** L-23-13 **Planformat** A3 **Datum** 30.11.2023	Stadt Land BREHM **Planungsbüro für Stadt und Landschaft** Schulweg 1 15711 Königs Wusterhausen 03375.52357-30 info@stadt-land-brehm.de www.stadt-land-brehm.de

Stadt Cottbus/Chóśebuz

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. N/34/131
„Wohngebiet Feldstraße“ im Stadtteil Schmellwitz

Artenschutzbeitrag auf Grundlage einer Potenzialanalyse

Auftraggeber: Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Planbearbeitung:

Stadt Land BREHM

Planungsbüro für Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de

www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand: Januar 2024

Inhalt

1 Vorbemerkungen 7
1.1 Anlass 7
2 Grundlagen 7
2.1 Methodisches Vorgehen 7
2.2 Rechtliche Grundlagen 8
2.3 Datengrundlage 10
2.4 Habitate im Untersuchungsraum 11
2.5 Schutzgebiete 17
3 Wirkungen des Vorhabens 18
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit 20
4.1 Relevanzprüfung (Vorprüfung) 20
4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse) 21
4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse) 27
5 Projektbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 35
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 35
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 36
6 Ausnahmeprüfung 36
7 Zusammenfassung 36
8 Quellenverzeichnis 38
9 Anlage I – Relevanzprüfung Farn- und Blütenpflanzen 41
10 Anlage II – Relevanzprüfung terrestrische Säugetiere 43
11 Anlage III – Relevanzprüfung Säugetiere – Fledermäuse 44
12 Anlage IV – Relevanzprüfung Amphibien 49
13 Anlage V – Relevanzprüfung Reptilien 52
14 Anlage VI – Relevanzprüfung Fische und Rundmäuler 53
15 Anlage VII – Relevanzprüfung Mollusken 54
16 Anlage VIII – Relevanzprüfung Insekten 55
17 Anlage IX – Relevanzprüfung europäischer Vogelarten 60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Vorhabengebietes (rot; nicht maßstäblich) (Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, gaobasis-bb.de 2023). 7

Abb. 2: Übersichtskarte zur Lage des B-Plangebietes und der näheren Umgebung (LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, bb-viewer.geobasis-bb.de, 01.2024). 11

Abb. 3: Übersichtskarte zur Lage des B-Plangebietes und der näheren Umgebung (LGB – Landesvermess-ung und Geo-basisinformation Brandenburg, bb-viewer.geobasis-bb.de, 01.2024). 12

Abb. 4: Ausblick Feldstraße auf östliches B-Plangebiet mit Straßenbäumen, Hecken, Gebüschen, Bebauung und Gärten 12

Abb. 5: Gartenbrache mit u.a. Obstbäumen an der Feldstraße 13

Abb. 6: Feldstraße, nordöstlich des B-Plangebiets mit Grünbrache 13

Abb. 7: straßenseitige Bäume und Gebüsche, dahinter Wohngrundstück 13

Abb. 8: Mehlschwalbenhaus auf Grünstreifen mit Altbäumen (Eiche) entlang der Schmellwitzer Str. 14

Abb. 9: Altbäume (u.a. Buche) auf Grünstreifen 14

Abb. 10: Gebäude mit unterschiedlichen Quartierpotenzialen bzw. Nistmöglichkeiten 14

Abb. 11: Pfad südlich des B-Plangebiets mit angrenzenden Gartengrundstücken und ausgeprägtem Baumbestand 15

Abb. 12: Beispiel Garten 15

Abb. 13: Beispiel Garten 16

Abb. 14: Hecken, Gebüsche, Bäume mit hohem Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter 16

Abb. 15: Beispiel für potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechse (Gabionenwand, Feldsteinmauer) 17

Abb. 16: Beispiel für potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechse (Mosaik aus deckenden und offenen Strukturen wie Hecken, Sträucher und Mulch) 17

Abb. 17: Lage des B-Plangebietes (rot) zum LSG Spreeaue Cottbus-Nord und FFH-Gebiet Biotopverbund Spreeaue (grün) (LfU 2023, nicht maßstäblich). 18

Abb. 18: Skizze Bebauungsvariante Einfamilienhäuser (weiße Gebäude), Stadt Cottbus, Stand Juni 2023 (SLB), Abbildungen unmaßstäblich 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten Brandenburgs 21

Tabelle 2: Übersicht zu Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) 22

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung potenziell vorkommenden Brutvogelarten 28

Tabelle 4: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen, die gemäß FloraWeb (Datenstand Oktober 2013) und BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe. 41

Tabelle 5: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden terrestrischen Säugetiere, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe. 43

Tabelle 6: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermäuse, die gemäß BfN 2019 und Teubner et al. im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.....44

Tabelle 7: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Amphibien, die gemäß BfN 2019 und Agena e.V. 2015 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.....49

Tabelle 8: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Reptilien, die gemäß BfN 2019 und Agena e.V. 2015 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe. 52

Tabelle 9: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fischen des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.....53

Tabelle 10: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Mollusken des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ausschluss von Mollusken für das UR unter Angabe der Gründe. 54

Tabelle 11: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe. 55

Tabelle 12: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden und tatsächlich festgestellten Vogelarten, die gemäß ornitho.de (DDA e.V., Datenabruf 2023) und BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Erster Ausschluss von Vogelarten für das UR unter Angabe der Gründe. 60

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass

Anlass für die Planaufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/34/131 ist die Absicht den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ von 1991 im Bereich des Wohnquartieres zu überarbeiten. Der Bebauungsplan Nr. N/34/21 „Schmellwitz Anger“ beruht auf der Ortsgestaltungskonzeption Schmellwitz von 1989 und enthält nur geringe zeichnerische und textliche Festsetzungen, was eine praktische Anwendung des Bebauungsplanes erschwert.
Der Strukturwandel und Nachfragen der vergangenen Jahre zeigen einen Bedarf an einer Bebauung in zweiter Reihe, um zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.

Durch den Bebauungsplan soll eine Verdichtung und geordnete Entwicklung ermöglicht werden.

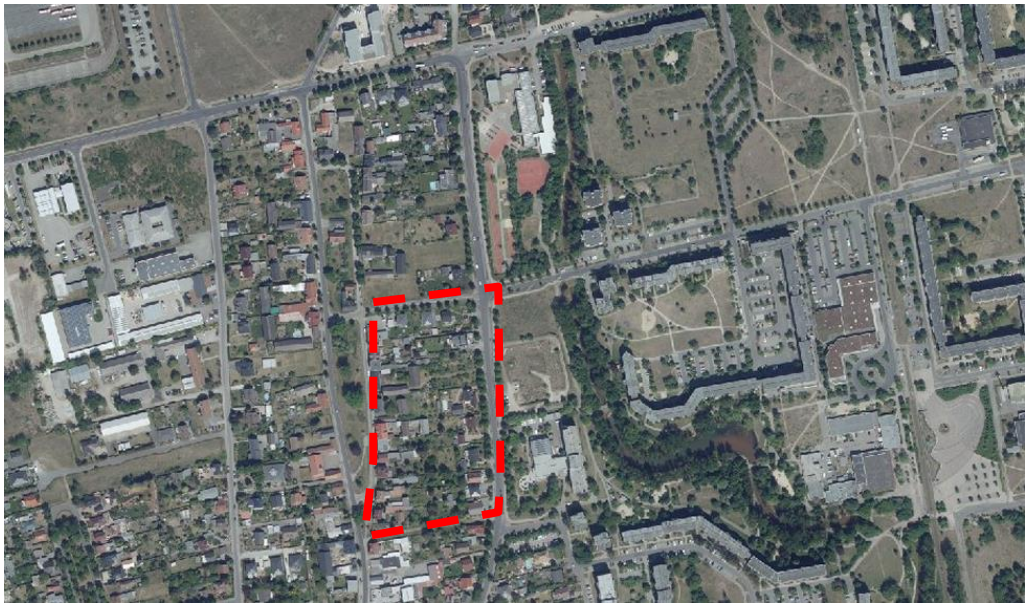

Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage des Vorhabengebietes (rot; nicht maßstäblich) (Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, geobasis-bb.de 2023).

Für die Festsetzung des Bebauungsplans ist nachzuweisen, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob durch Umsetzung des Bebauungsplans möglicherweise Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der europäischen Vogelarten (= Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)) betroffen sein könnten und deshalb die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG berührt sind.

Aussagen zu Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Vorhabengebiet werden mittels Potenzialanalyse getroffen.

2 Grundlagen

2.1 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten,
- Europäische Vogelarten und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 NR. 2 BNatSchG aufgeführten Arten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter dem gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Mittels

- Relevanzprüfung (Kapitel 4.1),
- Konfliktanalyse (Kapitel 4.2 sowie 4.3) und
- Ausnahmeprüfung (Kapitel 6)

werden die Artenschutzbelange hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens geprüft.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

2.3 Datengrundlage

Aufgrund der Siedlungslage des B-Plangebietes und dem Ziel bereits bewohnte Grundstücke für zusätzliches Wohnen nutzbar zu machen, der fortgeschrittenen Jahreszeit und der geringen Dimension des Bauvorhabens erfolgten keine systematischen faunistischen Erfassungen mit denen Artenvorkommen klar eingegrenzt werden können.

Um den genannten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die Sichtung und Zusammenstellung möglichst detaillierten und umfangreichen Materials über Artenvorkommen innerhalb des dem geplanten Vorhaben zuzuordnenden Land-schaftsraumes erforderlich. Dazu erfolgte über eine Geländebegehung eine Habitatpotenzialanalyse für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel. Dabei wurde der Geltungsbereich auf potenzielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. Im Gelände wurden insbesondere der Gehölzbestand auf Nist-, Brut- und Lebensstätten kontrolliert, die Standort- und Habitatausstattung erfasst sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Die Potenzialanalyse hat zum Ziel, die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der europa-rechtlich geschützten Arten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von diesen abzuleiten.

Darüber hinaus sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Brandenburg (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) Brandenburg, 2015),
- Verbreitungskarten aus den vollständigen Berichtsdaten 2019 zu Arten des Anhang IV der FFH-RL (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html),
- Verbreitungskarten des vollständigen nationalen Vogelschutzberichts 2019 (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (Landesumweltamt Brandenburg (LUA) 2008),
- Daten Herpetofauna der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT e.V., www.feldherpetologie.de).
- Verbreitungskarten FloraWeb, (www.floraweb.de),
- eigene Erhebung zur Habitatausstattung, Nist-, Brut- und Lebensstätten (Mai 2023).

Es werden im Rahmen der Potenzialanalyse die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln.

2.4 Habitate im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des Vorhabens sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche mit einem funktionalen Bezug zum Vorhaben.

Das B-Plangebiet liegt inmitten des Siedlungsbereichs von Alt-Schmellwitz und ist selbst durch Grundstücke mit Gärten und vorwiegend Wohnbebauung strukturiert. Die Häuser befinden sich vorgerückt an der Grundstücksgrenze entlang der jeweiligen Straße. Einige Grundstücke sind zudem mit Nebengebäuden wie Scheunen, Schuppen oder Remisen bestanden. Die Gebäude sind von Gärten umgeben. Vor allem nach hinten in das zentrale B-Plangebiet hinein sind die Grundstücke unbebaut und werden gärtnerisch genutzt.

Das B-Plangebiet ist vor allem nördlich, östlich und westlich von unbebauten Grünflächen umgeben, die nur teilweise brach liegen (östlich Feldstraße). Neben der dörflichen Gebäudestruktur ist der Untersuchungsraum insgesamt gut durchgrünt. Die nahe Umgebung weist eine Durchmischung mit jüngeren Straßenbäumen (Linden – *Tilia sp*.), Altbäumen (Eiche – *Quercus sp*.) Gebüschen und krautigen Rasenflächen auf. Die Gärten sind unterschiedlich mit Hecken, Sträuchern, Ziergräsern, Rasenflächen, älteren und jüngeren Laub- und Nadelbäumen gestaltet. Nordwestlich befindet sich zudem eine Gartenbrache, die mit zahlreichen Obstgehölzen bestanden ist. Diese Strukturen bieten zahlreichen siedlungsangepassten Tierarten wesentliche Lebensbedingungen mit günstigem Nahrungsangebot und potenziell geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

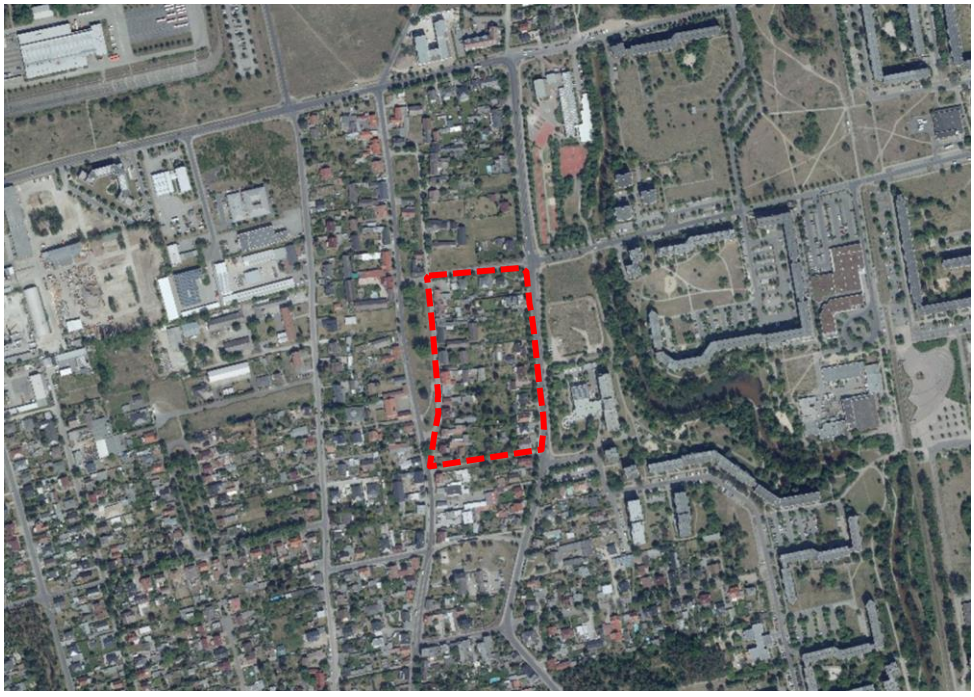

Abb. 2: Übersichtskarte zur Lage des B-Plangebietes und der näheren Umgebung (LGB –Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, bb-viewer.geobasis-bb.de, 01.2024).

Abb. 3: Übersichtskarte zur Lage des B-Plan-gebietes und der näheren Umgebung (LGB – Landesvermess-ung und Geo-basisinformation Brandenburg, bb-viewer.geobasis-bb.de, 01.2024).

Die Bestandsgebäude selbst bieten potenzielle Quartier- und Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse. Scheunen, Schuppen, Dachüberstände, Dachböden und unverputzte Fassaden können von diesen Arten besiedelt werden. Westlich des B-Plangebiets steht ein Mehlschwalbenhaus, mit zahlreich genutzten Nestern.

Abb. 4: Ausblick Feldstraße auf östliches B-Plangebiet mit Straßenbäumen, Hecken, Gebüschen, Bebauung und Gärten

Abb. 5: Gartenbrache mit u.a. Obstbäumen an der Feldstraße

Abb. 6: Feldstraße, nordöstlich des B-Plangebiets mit Grünbrache

Abb. 7: straßenseitige Bäume und Gebüsche, dahinter Wohngrundstück

Abb. 8: Mehlschwalbenhaus auf Grünstreifen mit Altbäumen (Eiche) entlang der Schmellwitzer Str.

Abb. 9: Altbäume (u.a. Buche) auf Grünstreifen

Abb. 10: Gebäude mit unterschiedlichen Quartierpotenzialen bzw. Nistmöglichkeiten

Abb. 11: Pfad südlich des B-Plangebiets mit angrenzenden Gartengrundstücken und ausgeprägtem Baumbestand

Abb. 12: Beispiel Garten

Abb. 13: Beispiel Garten

Abb. 14: Hecken, Gebüsche, Bäume mit hohem Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter

Abb. 15: Beispiel für potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechse (Gabionenwand, Feldsteinmauer)

Abb. 16: Beispiel für potenziell geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechse (Mosaik aus deckenden und offenen Strukturen wie Hecken, Sträucher und Mulch)

2.5 Schutzgebiete

Östlich in mehr als einem Kilometer Entfernung zum B-Plangebiet liegen das Landschaftsschutzgebiet Spreeaue Cottbus-Nord und das FFH-Gebiet Biotopverbund Spreeaue (DE 4252-302).

Eine Betroffenheit der Schutzgebiete ist durch Umsetzung des B-Plans nicht zu erwarten.

Abb. 17: Lage des B-Plan-gebietes (rot) zum LSG Spreeaue Cottbus-Nord und FFH-Gebiet Biotopverbund Spreeaue (grün) (LfU 2023, nicht maßstäblich).

3 Wirkungen des Vorhabens

Die derzeitigen Wohngrundstücke mit Gärten sollen mit weiteren Häusern ergänzt werden.

Abb. 18: Skizze Bebauungsvariante Einfamilienhäuser (weiße Gebäude), Stadt Cottbus, Stand Juni 2023 (SLB), Abbildungen unmaßstäblich

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten durch eine bauliche Weiterentwicklung verursachen können. Dabei wird zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Dies sind in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize. Durch die letztgenannten Wirkfaktoren können die im näheren Umfeld lebenden Tiere beeinträchtigt werden, so dass z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern oder dem Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind denkbar.

Temporär auf die Bauzeit begrenzter Flächenverbrauch, durch Bau-, Lager- und Rangierflächen kann Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören oder diese beeinträchtigen. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden sie als nicht erheblich eingestuft. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren betreffen Flächeninanspruchnahmen durch die neue Wohnbebauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da mit ihr der vollständige Verlust der Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraums der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und –diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Faktor, der bei dem betrachteten Vorhaben am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt. Bspw. kann eine Bebauung der Gartenbrache mit Abriss der Scheune und Beseitigung der Grünfläche sowie Obstbäume, den Verlust von Quartier- und Nistplätzen als auch Nahrungsflächen und –gehölzen bedeuten. Erhebliche Auswirkungen auf potenzielle lokale Tierpopulationen sind denkbar.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriere Effekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die mit der Wohnnutzung verbundenen

Störwirkungen auf die Fauna durch Menschen zu erwarten. Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben.

Die zusätzliche Bebauung ist innerhalb eines Siedlungsgebiets und dort auf bereits bewohnten Grundstücken geplant. Störwirkungen sind demnach bereits vorhanden und werden von den vorkommenden Tierarten toleriert. Die mit der Verdichtung der Wohnflächen einhergehende Gefährdung ist als gering anzusehen.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Relevanzprüfung (Vorprüfung)

Für alle Artengruppen erfolgt eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Plangebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellen neben der geographischen Verbreitung, die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung (siehe Anlage I bis IX) die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen..

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten kann bereits ohne eine vertiefende Darstellung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen

werden, da diese Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

Tabelle 1: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten Brandenburgs

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	Durch ungeeignete Habitatbedingungen (fehlende feuchte oder nasse Standorte, Trocken- oder Steppenrasen) sind Vorkommen für FFH-IV- und Verantwortungsarten ausgeschlossen.
terrestrische Säugetiere	nein	nein	Fehlende Habitateignung.
Fledermäuse	ja	ja	Alter Baumbestand und Gebäudestrukturen mit Quartierpotenzial sind vorhanden.
Amphibien	ja	ja	Östliche wasserführende Gräben und angrenzende Brachflächen bieten potenzielle Habitatstrukturen
Reptilien	ja	ja	Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann in den Gärten und Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.
Insekten/Wirbellose	nein	nein	
Käfer	nein	nein	Potenziell geeignete Lebensraumstrukturen oder Habitatbäume im UR auszuschließen.
Schmetterlinge	nein	nein	spezifische Futterpflanzen etc. fehlen im UR.
Libellen	nein	nein	fehlende Habitateignung im UR
Mollusken	nein	nein	vorhandene Strukturen im B-Plangebiet haben keine Habitateignung
Avifauna	ja	ja	Das Plangebiet besitzt Habitateignung für siedlungsangepasste Arten.

Für das Plangebiet verbleiben nach erfolgter Relevanzprüfung (siehe Anlagen I bis IX) die relevante Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien (Zauneidechse), Käfer und europäische Brutvögel.

In den folgenden Kapiteln wird geprüft, inwiefern Konflikte für diese Arten mit Realisierung des B-Plans auftreten können.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Gefährdung unterliegen).

4.2.1 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL

Ein Vorkommen von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Säugetierarten ist aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes nur für die Artengruppe der Fledermäuse zu erwarten.

Es erfolgten keine speziellen Erfassungen. Die Erkenntnisse beruhen auf den Darstellungen der Verbreitungskarten (Teubner et al. 2008, BfN 2019) und der eigenen Erhebungen zur Habitatausstattung des Untersuchungsraums.

Bäume des überplanten Waldbereichs weisen geeignete Strukturen auf, die potenziell als Sommer- und Tagesquartier genutzt werden können. Auch eine Nutzung der Altbäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm als Winterquartier ist nicht auszuschließen. Zusätzlich können die Gebäude und Bäume der umliegenden Siedlung Fledermäusen als Quartier dienen.

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner Gesamtheit als Jagdraum anzusehen und stellt ein Nahrungshabitat dar.

In der folgenden Tabelle sind die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum betreffenden Messtischblattquadranten (MTB-Q) 4252 entsprechend der Säugetierfauna Brandenburg, Band 1 – Fledermäuse (TEUBNER et al 2008) und nach den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) verzeichnet sind.

Tabelle 2: Übersicht zu Fledermausarten und deren möglichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	1	uf2
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	1	uf2
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	uf2
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	*	2	uf1
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	1	xx
Myotis daubentonii	*Wasserfledermaus*	*	4	fv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D 2020	RL BB 1992	EHZ KBR
Myotis myotis	Großes Mausohr	*	1	uf1
Myotis mystacinus	KleineBartfledermaus	*	1	xx
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	3	uf1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	*	3	uf1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	4	fv
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	*	-	xx
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	3	fv
Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	2	uf1
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	D	1	uf1

Erläuterungen
Status lt. Rote Liste D (2020), RL BB (1992): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, * ungefährdet, - keine Angabe
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2013): fv günstig (favourable), uf1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), uf2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt

Für 16 von 19 der in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten bietet der Untersuchungsraum mit seiner Siedlungslage in der Nähe zu Gewässer- und Brach- bzw. Offenflächen potenziell geeignete Quartier- oder zumindest Jagdmöglichkeiten.

Für diese Arten ist eine mögliche Beeinträchtigung bei Umsetzung des Bebauungsplans möglich. Daher erfolgt eine vertiefende Betroffenheitsanalyse für diese potenziell vorkommenden Arten.

4.2.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von natürlichen bzw. anthropogenen Elementen oder Landschaftsrequisiten als Ruhe-, Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier bzw. gebären hier und ziehen ihre Jungtiere groß. Im Jahresverlauf benötigt eine Fledermauspopulation mehrere unterschiedlich strukturierte und mikroklimatisch divergierende Quartiere in einem artspezifisch unterschiedlichen Verbundsystem.

Fledermausarten wie die Mopsfledermaus beziehen bspw. im Sommer geeignete Strukturen am Baumbestand wie Baumspalten und abstehende Borke, allerdings auch gut zugängliche Gebilde wie Hausverkleidungen, Fensterläden etc.

Der Baumbestand in den Gärten konnte nicht eingehend untersucht werden, wodurch nicht ausgeschlossen ist, dass insbesondere ältere Bäume geeignete Quartiere aufweisen. Die Bestandsgebäude besitzen augenscheinlich Quartierstrukturen, die eine Besiedlung durch Fledermäuse wahrscheinlich machen. Der Gebäudebestand ist vorwiegend nicht vom B-Plan bzw. seiner Umsetzung betroffen. Die Bebauungskonzepte sehen jedoch zumindest die Überplanung der Scheune im nördlichen B-Planbereich und einiger Nebengebäude vor.

Die Gärten mit Gehölzbereichen als auch die umliegenden Baumreihen sind als Jagdraum bzw. Jagdkorridore für viele der oben aufgeführten Arten anzusehen. Im Zuge potenzieller Baumaßnahmen würde das Jagd- und Nahrungshabitat zumindest umgestaltet werden.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

An den Gehölzen können potenzielle Sommer- und ggf. Winterquartiere für Fledermäuse in Form von Höhlen oder Rindenspalten vorhanden sein.

Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung von Individuen sind vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase vorgenommen werden.

Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen auch Baumhöhlen und Stammrisse als Winterquartier. Deshalb sind bezüglich dieser Arten alle Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm (einige Kiefern und Eichen) kurz vor der Rodung auf Quartiere zu untersuchen. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen und weitere Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen. Damit lassen sich auch Tötungen während der Winterruhe vermeiden.

Alle übrigen potenziell vorkommenden Arten beziehen ihre Winterquartiere in Stollen, Kellern, Bunkern etc. bzw. wandern in wärmere Regionen ab. Derartige Strukturen finden sich ggf. in den bestehenden Wohngebäuden und sind nicht von der B-Planung betroffen.

Durch die geplanten Nutzungen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht anzunehmen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionszeit (s.o.) ausgeschlossen werden. Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit innerhalb ihres Jagdhabitates lassen sich durch den Ausschluss von Nachtarbeiten vermeiden.

Je nach Fledermausart ergeben sich unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen. Der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Rauhautfledermaus meiden das Licht nicht und nutzen die massive Insektenkonzentration im Umfeld von Lampen als lohnendes Jagdgebiet. Die Arten der Gattung Myotis und Plecotus dagegen sind alle mehr oder weniger lichtmeidend.

Für diese Arten gibt es zweierlei Auswirkungen. Einerseits stellt die Beleuchtung eine Störung dar, die die Nutzung als Jagdgebiet oder Leitstruktur verhindert. Andererseits werden potenzielle Beuteinsekten angelockt, wodurch das Nahrungsangebot vergrößert wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen

Beleuchtungsanlagen der Siedlung ist nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Das Plangebiet nimmt auch eine Funktion als Jagdhabitat für die genannten Arten ein. Im Zuge der Baumaßnahmen würde ein Teil dieses Nahrungshabitats durch Fällung verloren gehen. Bei den im Vorhabenbereich möglicherweise jagenden Fledermäusen handelt es sich um siedlungsbewohnende Arten mit einer geringen Störempfindlichkeit gegenüber der Anwesenheit von Menschen. Die Hauptaktivitätszeit liegt darüber hinaus in den Dämmerungs- und Nachtstunden, in denen von geringeren Störwirkungen durch den Menschen auszugehen ist. Auch die strukturellen Veränderungen des Jagdgebiets sind nur von untergeordneter Bedeutung, da weiterhin Grünflächen mit Insektenvorkommen vorhanden sein werden und der Änderungsbereich nur einen kleinen Teil der großflächigen Nahrungsräume der Fledermäuse darstellt.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Fledermausarten sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen, sind aber im Gebiet nicht auszuschließen. Insbesondere Bäume mit Höhlen und Spalten als auch die vorhandenen Gebäude bieten Quartierpotenzial. Daher ist von einem Verlust von zumindest zeitweilig genutzten Fortpflanzungsstätten auszugehen, wenn diese Strukturen überplant werden.

Als Ersatz sind rechtzeitig vor der Rodung Fledermauskästen entsprechend dem Artenpotenzial an geeigneten Altbäumen in den zu erhaltenden Baumbeständen oder an den Bestands- bzw. Neubauten anzubringen.

Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse bei Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Schaffung von Ersatzquartieren ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potenziell vorhandenen lokalen Fledermauspopulationen auszugehen.

Es wird hinsichtlich der Fledermäuse im Plangebiet bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vermieden.

4.2.2 Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL

Amphibien haben vielfältige Ansprüche an die standörtlichen Qualitäten ihrer Lebensräume und einen relativ hohen Raumanspruch, da die Larvalentwicklung im Wasser stattfindet, während sich die Sommer- und Winterlebensräume in der Regel an Land befinden. Je nach Art werden die verschiedensten terrestrischen Biotope besiedelt. Der Gesamtlebensraum muss also sowohl geeignete Laichgewässer als auch entsprechende Landhabitate mit einem hinreichenden Nahrungsangebot beinhalten. Das Vorhandensein dieser Habitate und ihr gefahrloses Erreichen sind Grundbedingungen für das Überleben der Arten.

In die Untersuchung wurden das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Umgebung mit einbezogen, um auch mögliche Wechselbeziehungen zu erfassen.

Nach Bewertung der Habitatstrukturen konnte lediglich das Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobatus fuscus*) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das Schmellwitzer Grabensystem als Laichgewässer potenziell geeignet ist. Zudem „verfügen Knoblauchkröten über ein gutes Neubesiedlungspotenzial“ (BfN 2023) und wurden auch schon in Gärten vorgefunden.

Gegen die Nutzung des B-Plangebiets durch die Knoblauchkröte sprechen allerdings die Zerschneidungs- und Barrierewirkung der Feldstraße sowie der an den Schmellwitzer Graben angrenzenden Bebauung. Zudem befinden sich entlang des Grabensystems diverse brachliegende Flächen, die sich als Landhabitat für die Knoblauchkröte eignen können.

Es lässt sich festhalten: Eine Beeinträchtigung von Laich- und Landhabitaten und damit verbundene nachhaltige negative Auswirkungen auf potenzielle Populationen mit Umsetzung des B-Plans sind aufgrund der fehlenden Standorteignung für streng geschützte Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

4.2.3 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Die Auswertung der Verbreitungskarten für den MTB-Q 4252 (Agena e.V., 1990–2015 sowie BfN 2019) und der ersichtlichen vorhandenen Habitatstrukturen ergab, dass Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) potenzielle Populationen im Untersuchungsraum besitzen können.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist ein Biotopkomplexbewohner, die eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume zeigt. Als euryöke Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen. Struktur- und insektenreiche Gärten mit sonnigen Plätzen und Verstecken sind mit weiteren Strukturen wie Säume, Wegeränder und Mauern im Vorhabengebiet verzahnt und werden gerne von Zauneidechsen besiedelt.

Der südlich verlaufende Weg bietet einen zur Besiedlung geeigneten Saum.

Zauneidechsen beginnen ab April/Mai mit der Paarungszeit und Gelege werden zwischen Ende Mai und Anfang August in besonnte, grabfähige Bodengründe eingegraben. Je nach Jahreswetterverlauf schlüpfen die Jungen ab Ende Juli. Winterquartiere werden teilweise bereits ab September aufgesucht.

Tatsächliche Vorkommen sind jedoch nicht für den Untersuchungsraum bekannt.

4.2.3.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorkommen der Zauneidechse in den Bestandsgärten können nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Mit Umsetzung des B-Plans besteht die Gefahr der Tötung, Störung, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziellen Individuen und lokalen Populationen der Zauneidechse (mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 –3 BNatSchG).

Es ist ggf. notwendig folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

- rechtzeitig vorgelagerte Untersuchung des jeweiligen Eingriffsbereiches.

Bei positivem Untersuchungsergebnis:

- Errichtung von Reptilienschutzzäunen,
- gezielte Lenkung der Tiere mit Schaffung attraktiver Kleinstrukturen.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es müssen artspezifische Maßnahmen getroffen werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Das Untersuchungsgebiet zur Brutvogelerfassung bezieht sich im Besonderen auf das B-Plangebiet und dessen Umgebung.

Ein Vorkommen kann für alle Vogelarten ausgeschlossen werden, deren Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Habitatstrukturen und Gegebenheiten korrespondieren. Dies betrifft alle Arten, die ausschließlich Offen-, Gewässer- und Feuchthabitate besiedeln. Zudem kann eine Betroffenheit von spezialisierten Arten der Offen- und Halboffenlandschaften mit besonderen Anforderungen bezüglich der Ausprägung ihres Lebensraumes (Stenökie → geringe Nischenbreite, daher enge Bindung an extrem trockene, feuchte, unzerschnittene, strukturreiche warme oder kühle Lebensräume, störungsarm) ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Zusätzlich werden Arten ausgeschlossen, für

die kein Verbreitungsnachweis im Untersuchungsgebiet (BfN 2019) vorliegt oder die in Brandenburg als ausgestorben gelten.

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind die im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Vogelarten basierend auf ihren Habitatansprüchen ermittelt worden. Zudem wurden Sichtungen von Vogelarten und von Nist-, Brut- und Lebensstätten im Rahmen der Erstbegehung festgehalten. Im Folgenden werden die planungsrelevanten Arten aufgeführt und Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante, projektbedingte Auswirkungen benannt.

Entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsraums ist die Betroffenheit nur für siedlungsangepasste Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum und dessen unmittelbarer Umgebung potenziell vorkommenden Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*	
Apus apus	Mauersegler		*	
Carduelis cannabina	Bluthänfling		3	3
Carduelis carduelis	Stieglitz		*	
Carduelis chloris	Grünfink		*	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*	
Coleoeus monedula	Dohle		*	2
Columba palumbus	Ringeltaube		*	
Corvus corone	Nebelkrähe		*	
Delichon urbica	Mehlschwalbe		3	
Dendrocopus major	Buntspecht		*	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*	
Falco tinnunculus	Turmfalke		*	3
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	V
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*	
Motacilla alba	Bachstelze		*	
Parus caeruleus	Blaumeise		*	
Parus major	Kohlmeise		*	
Passer domesticus	Haussperling		*	
Passer montanus	Feldsperling		V	V

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*	
Phoenicurus phoenicu-rus	Gartenrotschwanz		*	
Pica pica	Elster		*	
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*	
Serinus serinus	Girlitz		*	V
Sitta europaea	Kleiber		*	
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*	
Streptopelia turtur	Turteltaube		2	2
Sturnus vulgaris	Star		3	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*	
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*	
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*	V
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*	
Turdus merula	Amsel		*	
Turdus philomelos	Singdrossel		*	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		*	V

Erläuterung:

Status Rote Liste: RL D Rote Liste Deutschland (2021), RL BB Rote Liste Brandenburg (2019)

0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, mit natürlicher Restriktion, V Vorwarnliste, * ungefährdet

VS-RL Vogelschutzrichtlinie

Das potenziell vorkommende Artenspektrum zeigt typische Vertreter der Siedlungen, deren Randbereiche und Parks.
Es wurden insgesamt 38 potenzielle Brutvogelarten für den Untersuchungsraum herausgefiltert.

Die Abschätzung inwieweit diese Arten von der Umsetzung des B-Plans betroffen sein könnten, erfolgt zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.3.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.3.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube, Turteltaube und Zaunkönig können im Untersuchungsraum als Brutvögel mit einmalig genutztem Niststandort vorkommen.

Der Bluthänfling (RL D und BB gefährdet) und die Turteltaube (RL D und BB stark gefährdet) zählen aufgrund ihrer Gefährdung zu den Arten mit naturschutzfachlicher Bedeutung. Dorngrasmücke, Gimpel und Girlitz stehen auf der Vorwarnliste Brandenburgs.

Insgesamt handelt es sich bei dieser Artengruppe um Arten, die als Nischen-, Frei- und/oder Bodenbrüter, jährlich ihr Nest neu errichten. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen überwiegend zur Gruppe, die gegenüber Lärm kaum empfindlich sind (GARNIEL et al. 2010).

Die aufgeführten Arten sind, sofern vorhanden, mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer großräumigen Lokalpopulation, die sich auf die Siedlungsbereiche mit ihrer Bebauung und Durchgrünung erstrecken. Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.3.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und Sträuchern besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Zugleich entfaltet die Schließung der Baulücken und Verdichtung der Siedlung mit Realisierung des B-Plans solche Störwirkungen, die im betrachteten Gebiet ohnehin alltäglich auftreten.

Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zu deren Beeinträchtigung (MLUV 2011). Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen.

Die genannten Brutvögel weisen keine strenge Bindung an ihren Brutstandort auf und sind in der Lage neue Nester zu bauen. Somit wirken sich die Verluste der potenziellen Brutstandorte nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Mit Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben ist jedoch darauf zu achten, dass weiterhin ausreichend geeignete Strukturen im Umfeld und im Vorhabengebiet selbst verbleiben oder geschaffen werden, so dass eine Wiederansiedlung der ubiquitären Arten möglich ist. Hier sind auch Nahrungsräume und Futterpflanzen bzw. Nährgehölze (für Insekten wie auch für Vögel) zu berücksichtigen.

Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt unter dieser Maßgabe gewahrt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.2 Brutvögel mit erneuter oder mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

4.3.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich, Freibrüter, die ihre Nester auf Bäumen errichten als auch Gebäude- und Koloniebrüter.

Es handelt sich um 16 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen.

Von diesen sind

Nischenbrüter: Bachstelze, Gartenbaumläufer, Rauchschwalbe, Turmfalke,

Baum-/Freibrüter: Elster, Haussperling, Mehlschwalbe, Turmfalke,

Höhlenbrüter: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Haussperling, Mauersegler, Kleiber, Kohlmeise, Star,

Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke.

Von diesen Arten ist die Dohle in Brandenburg stark gefährdet, der Turmfalke gefährdet. Deutschlandweit stehen Star und Mehlschwalbe als gefährdete Arten auf der Roten Liste. Rauchschwalbe und Feldsperling stehen bundesweit und in Brandenburg auf der Vorwarnliste.

Die betrachteten Arten besiedeln insbesondere Parks, Gehölzränder und Siedlungsbereiche.

Der Gehölzbestand, der durch den Bebauungsplan betroffen wäre, konnte nicht untersucht werden. Es ist anzunehmen, dass natürliche und durch Spechte geschaffene Höhlen, die gerne von Nachnutzern wie Meisen, Kleiber, Star etc. bezogen werden, im Baumbestand bestehen.

Mit der Umsetzung des B-Plans könnten Höhlenbäume und Bäume mit Nischen und Spalten verloren gehen.

Nischen und Spalten an den Gebäudefassaden und Dächern bieten diversen gebäude- und nischenbrütenden Arten wie den Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling Habitat. Werden Gebäude wie bspw. die nördliche Scheune von der Planung berührt, können geschützte Niststätten direkt betroffen sein.

4.3.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Rodung von Bäumen und dem Abriss von Gebäuden bzw. einem Anbau besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

Allgemein können baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern durch Baufeldfreimachung, Sanierung, Gebäudeerweiterung, Fällung und/oder Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden. In diesem Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Niststätten im Baufeld. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

Rodungen und Abrissarbeiten sind ökologisch zu begleiten, um festzustellen, ob dauerhaft geschützte Niststätten betroffen sind und um ggf. erforderliche Artenschutzmaßnahmen (Vermeidung, frühzeitiger Ersatz etc.) mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind vorwiegend als weitverbreitet und häufig anzusprechen. Sie sind weitestgehend nicht gefährdet. Da es sich vorwiegend um synanthrope, d.h. den menschlichen Siedlungsraum nutzende Arten und Kulturfolger handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Die Nutzungsform des Untersuchungsgebiets ändert sich auch mit B-Planumsetzung nicht, so dass erhebliche Auswirkungen für die vorkommenden Vogelarten nicht angenommen werden.

Als weiterer Aspekt kommt hinzu, dass die lokalen Populationen bei allgemein häufigen Vogelarten naturgemäß Ausdehnungen haben, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Die genannten Arten reagieren sehr anpassungsfähig auf anthropogene Störreize, störungsanfälligere Arten haben ihren Brutplatz wie bereits erwähnt auch aufgrund ihrer Effekt- und Fluchtdistanzen bereits außerhalb des B-Plangebiets.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Viele der genannten Arten sind sehr brutplatztreu und nutzen Nistplätze vielfach jährlich wiederkehrend. Damit sind die Fortpflanzungsstätten auch bei Abwesenheit geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt erst nach vollständiger Aufgabe der Fortpflanzungsstätte, d.h. wenn der Nistplatz über mehrere Brutperioden nicht genutzt wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der B-Planumsetzung Höhlenbäume direkt im Eingriffsbereich stehen. Entsprechend können ganzjährig geschützte Höhlen mit Umsetzung des B-Plans zerstört werden.

Bevor Maßnahmen umgesetzt werden, die in den Baum- und Gebäudebestand eingreifen, sind diese vorab durch fach- und sachkundiges Personal zu untersuchen. Möglich ist auch eine ökologische Begleitung der jeweiligen Maßnahme, die die Strukturen auf möglichen Besatz und Niststätten untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter könnte dann bspw. als vorgezogene Maßnahmen Ersatzniststätten für Höhlenbrüter und Nisthilfen für Nischenbrüter im Vorhabengebiet und dessen Umfeld angebracht werden. Die Art und Anzahl der Ersatzquartiere leitet sich von den betroffenen Brutrevieren innerhalb des Eingriffsbereichs ab.

Vorzugsweise sind die Bäume zu erhalten, die bereits natürliche und durch Spechte geschaffene Höhlen aufweisen. Der Gebäudeneubau sollte so gestaltet werden, dass er zur Ansiedlung geeignet ist. Durch den Baumbestand, u.a. im angrenzenden Siedlungsgebiet sind weiterhin Möglichkeiten zur Besiedlung und notfalls zum Ausweichen vorhanden.

Mit Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass weiterhin ausreichend geeignete Strukturen im Umfeld und im Vorhabengebiet selbst verbleiben oder geschaffen werden, so dass eine Wiederansiedlung der ubiquitären Arten möglich ist. Hier sind auch Nahrungsräume und Futterpflanzen bzw. Nährgehölze (für Insekten wie auch für Vögel) zu berücksichtigen.

Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt unter dieser Maßgabe gewahrt.

Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann unter Beachtung artenspezifischer Maßnahmen ausgeschlossen werden (siehe auch Kapitel 5).

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG) werden durch geeignete Maßnahmen wie der Bauzeitenbeschränkung, ökologischer Baubegleitung, dem Erhalt von Altbäumen und das Etablieren von Ersatzniststätten und Nährgehölzen vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Projektbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten so weit wie möglich zu reduzieren.

Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung, Baumfällungen etc. unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.
- Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.
- Arbeiten, die Lebensräume von Reptilien beanspruchen, dürfen erst nach Errichtung von Reptilienschutzzäunen und der gezielten Lenkung der Tiere mit Schaffung attraktiver Kleinstrukturen, erfolgen.

Kontrolle auf Lebensstätten

- Vor Rodungsbeginn sind Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen und artspezifische Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. Umsetzen in andere Winterquartiere, verbringen in den Stammabschnitten und Sichern vor Prädatoren).
- Bei Bau- oder Abrissarbeiten, Baufeldberäumung, Baumfällungen etc. innerhalb der Verbotszeiträume hat vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eine Kontrolle auf Besatzfreiheit von Zauneidechsen, Vogelbrutplätzen und Fledermausquartieren zu erfolgen.
  Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten von Brutvögeln und Fledermäusen so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.
- Bei vorhandenen Habitaten der Zauneidechse, müssen Schutzzäune um den Eingriffsbereich errichtet werden. Diese Flächen sind durch fach- und sachkundiges Personal rechtzeitig nach Zauneidechsen abzusuchen. Vorgefundene Exemplare sind ausschließlich durch qualifiziertes Personal in direkt angrenzende, gesicherte Bereiche zu verbringen. Vorab ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Zauneidechsenhabitate geeignet sind oder aufzuwerten bzw. attraktiver zu gestalten sind.

Populationsstützende Maßnahmen

- Abhängig von den Ergebnissen der jeweiligen faunistischen Untersuchung sind möglicherweise für Brutvögel und Fledermäuse künstliche Nisthilfen und Quartiere im verbleibenden Baumbestand und/oder den vorhandenen Gebäuden und Neubauten anzubringen bzw. zu integrieren.
- Mit Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass weiterhin ausreichend geeignete Strukturen im Umfeld und im Vorhabengebiet

selbst verbleiben oder geschaffen werden, so dass eine Wiederansiedlung ubiquitärer Brutvogelarten möglich ist. Hier sind auch Nahrungsräume und Futterpflanzen bzw. Nährgehölze (für Insekten wie auch für Vögel) zu berücksichtigen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) „auszuweichen“.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. getroffen werden, wenn durch die Kontrolle auf Lebensstätten positive Befunde festgestellt werden. Beispielsweise sind bei Beseitigung von Höhlenbäumen artspezifische Nistkästen und/oder Quartiere als Ersatz im Umfeld des betroffenen Baumbestands anzubringen.

Für bestätigte Vorkommen von Zauneidechsen in der jeweiligen Eingriffsfläche ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Aufwertungsmaßnahmen in den Ausweichflächen vorzunehmen sind.

Diese artspezifischen Maßnahmen müssen in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tier- und Pflanzenarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nicht auszuschließen.

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag wurde für die planungsrelevanten Artengruppen eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch die Realisierung des B-Plans die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurde eine mögliche Betroffenheit der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft. Dabei handelt es sich um Zauneidechsen, 16 Fledermaus- sowie 38 Vogelarten des Gebiets.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Maßnahmen umgesetzt werden – wozu insbesondere faunistische Untersuchungen des jeweiligen Vorhabenbereichs (Bäume, Gebäude, Freiflächen etc.) gehören –, werden derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des BNatSchG für europäische Tierarten im Geltungsbereich des Vorhabens erfüllt.

Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist derzeit nicht gegeben.

8 Quellenverzeichnis

Literatur

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feld-herpetologie 7; Verlag: Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BLOTZHEIM (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u.a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. Band 9. Columbiformes-Piciformes. Aula-Verlag, Wiesbaden (2.Aufl.).

BENKERT, D. et al (Hrsg.1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BfN (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019.

DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018) (www.feldherpetologie.de)

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.

EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GLANDT, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (Lacerta agilis) und Waldeidechse (Lacerta vivipara) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsen-Beständen. Salamandra, Bonn

GOTTWALD F. & STEIN-BACHINGER K. (2016): Landwirtschaft für Artenvielfalt – Ein Naturschutzmodul für ökologisch bewirtschaftete Betriebe. 2. Auflage www.landwirtschaft-artenvielfalt.de, 208 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg), 2015: Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007 – 2012, Heft 2 2015 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam.

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792

TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008

Rote Liste Brandenburg

DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J. & K. THIELE (1992): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam

MAUERSBERGER, R., BRAUNER, O., PETZOLD, F. & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 3, 4, 2013

Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010). In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(3), 165-194.

Rennwald, E.; Sobczyk, T. & Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. In Naturschutz und Landschaftspflege Bbg. 13(4) Beilage.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl.EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 50/2013 der Kommission vom 29 Juli 2013 (ABl. L 212 vom 07.8.2013, S. 1)

Internetseiten

https://www.bfn.de/thema/arten

https://www.ornitho.de/index.php?m_id=509&y=-20182023&y_start=2018&y_stop=2023&speciesFilter=auerhuhn&frmSpecies=379&frmDisplay=Anzeigen (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.)

www.floraweb.de

https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/

https://bb-viewer.geobasis-bb.de/

9 Anlage I – Relevanzprüfung Farn- und Blütenpflanzen

Tabelle 4: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen, die gemäß FloraWeb (Datenstand Oktober 2013) und BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSch VO Anh. A**	**RL D 2018**	**RL BB 2006**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Angelica palustris Sumpf-Engelwurz	X		X			2	1	uf2	Die Sumpf-Engelwurz besiedelt nasse bis wechselfeuchte Wiesen auf bevorzugt anmoorigen, mäßig bis nährstoffreichen Standorten. Keine geeigneten Habitate im UR. Vorkommen im westlich angrenzenden MTB-Q 4251, jedoch nicht in MTB-Q 4252 (BfN 2019, FloraWeb 2013) verzeichnet.
Apium repens/ Helosciadium inundatum Kriechender Scheiberich (Sellerie)/ Flutender Sellerie	X		X			2	2	uf1	Zerstreute Restvorkommen im Nordwesten Brandenburgs, in Uckermark, Spreewald und Odertal auf feuchten regelmäßig überschwemmten Standorten. Entsprechende Bedingungen sind im UR nicht gegeben. Keine Vorkommen im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019, FloraWeb 2013).
Cypripedium calceolus Frauenschuh	X		X		X	3	1	uf2	Besiedelt lichte Wälder auf kalkreichen Lehmböden. Einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal. Keine geeigneten Habitate im UR. Keine Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019, FloraWeb 2013).
Jurinea cyanoides Sand-Silberscharte	X		X *			2	1	uf2	Die Sand-Silberscharte gedeiht an sonnigen, warmen und trockenen Standorten mit basenreichen und nährstoffarmen Sandböden. Man findet sie auf kontinentalen, reicheren Sandtrockenrasen, auf Binnendünen und in verlichteten Kiefernwäldern. Keine geeigneten Habitate im UR. Keine Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019, FloraWeb 2013).

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSch VO Anh. A**	**RL D 2018**	**RL BB 2006**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Liparis loeselii Sumpf-Glanzkraut	X		X		X	2	1	uf2	Das Sumpf-Glanzkraut kommt in nassen, braunmoosreichen Nieder- und Zwischenmooren, aber auch in nassen Streuwiesen sowie auf nassen Rohböden (z. B. Sand, Torf, Kalksinter) vor. Bevorzugt werden basenreiche, jedoch mehr oder weniger stickstoffarme Böden (AHO 2011, JÄGER 2011). Keine geeigneten Habitate im UR. Keine Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019, FloraWeb 2013).
Luronium natans Schwimmendes Froschkraut	X		X			2	1	uf2	Das Schwimmende Froschkraut besiedelt Pionierrasen flach überfluteter, zeitweilig trockenfallender Ufer von stehenden oder auch langsam fließenden Gewässern (Teiche, Bäche, Gräben). Man findet sie an wenig bis mäßig nährstoffreichen, kalkarmen und oft schwach sauren Standorten auf schlammigem, sandigem bis kiesigem Untergrund (JÄGER 2011). Keine geeigneten Habitate im UR. Vorkommen im MTB-Q 4252 verzeichnet (FloraWeb 2013), jedoch nicht nach BfN 2019.

Erläuterungen
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2018, Brandenburg 2006): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region) Brandenburg 2013: uf1 ungünstig-unzureichend (unfavourable, inadequate), uf2 ungünstig-schlecht (unfavourable – bad)

10 Anlage II – Relevanzprüfung terrestrische Säugetiere

Tabelle 5: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden terrestrischen Säugetiere, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

***Wissenschaftlicher* und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Canis lupus Wolf	3	0	uf2	LfU, 2021: Seit 2007 Bestand wieder kontinuierlich zunehmend. War einst weit verbreitetste Säugetierart in der Welt. Größter Vertreter der Hundeartigen. Lebt im Familienverband (Rudel) mit einem Territorium von 250 bis 300 km². Als anpassungsfähige Art Bewohner unterschiedlicher Lebensräume. Vorwiegend jedoch in Grasland und Wäldern. Das B-Plangebiet selbst hat keine Habitateignung.
Castor fiber Biber	V	1	fv	Weit verbreitet in den Flussniederungslandschaften Brandenburgs bzw. an stehenden und fließenden Gewässern. Das B-Plangebiet selbst hat keine Habitateignung.
Lutra lutra Fischotter	3	1	fv	Weit verbreitet in Flussniederungen und ausgedehnten Grabensystemen Brandenburgs. Das B-Plangebiet selbst hat keine Habitateignung.

Erläuterungen

Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Brandenburg 1992): 0 ausgestorben/verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, R extrem selten

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2013): ex ausgestorben (extinct); uf2 mittel bis schlecht (bad); fv hervorragend (favourable)

11 Anlage III – Relevanzprüfung Säugetiere – Fledermäuse

Tabelle 6: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermäuse, die gemäß BfN 2019 und Teubner et al. im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

***Wissenschaftliche*r und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
Barbastella barbastellus Mopsfledermaus	2	1	uf2	Bevorzugt waldreiche Gebiete mit hohem Anteil an Laubbäumen. Darüber hinaus jedoch auch Nutzung von strukturreichen Laub-, Mischwaldgebieten, gut gegliederte Kiefernwälder bis hin zu reinen Kiefernforsten. Merkmale ihres LRs sind zudem Grenzlinien im Inneren oder am Rand des Waldes – Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege. Vorkommen ebenso in mosaikartigen Strukturen von Wald und Randbereichen von Ortschaften mit baumreichen Gärten und Parks. Wochenstuben in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. Hinter Fensterläden, und Hausverkleidungen. Jagdhabitate an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen entlang von Flüssen (Verbindung zw. Quartier und Jagdgebiet). Winterquartiere in kalten und frostfreien Räumen. Kein Vorkommen nach Teubner et al (2008), jedoch nach BfN 2019. **Potenzielle Quartierstrukturen sind im UR vorhanden. Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.**
Eptesicus nilssonii Nordfledermaus	3	1	uf2	Nach Teubner et al. (2008) keine Vorkommen verzeichnet. Kein Nachweis nach BfN 2019. Bevorzugt in Brandenburg waldreiche Landschaften. LR noch ungenügend untersucht. Quartiere in Brandenburg bisher in Baumhöhlen natürlichen Ursprungs, wie Spechthöhlen. Quartiere an Gebäuden werden nicht ausgeschlossen. Wochenstubenquartiere bspw. in Spalten hinter Wandverkleidungen und Zwischendächer von Häusern. Jagdgebiete in der Nähe von Gewässern (Bach, Stillgewässer), Waldrändern, in Wäldern, Siedlungen (Laternen). Geeignete Strukturen im UR vorhanden. **Vorkommen können nicht ausgeschlossen werden.**
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	3	3	uf2	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2019 sowie nach Teubner et al. (2008). Bevorzugt den menschlichen Siedlungsbereich. Sommerquartiere vor allem auf Dachböden, Winterquartiere in trockenen Untertagequartieren. Meidet Offenland weitestgehend. Jagt dort max. in 40 m Entfernung zu Baumbeständen. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist entlang von Alleen, Waldrändern und Bestandsgrenzen im und am Wald, im Siedlungsbereich häufig um Laternen. **Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.**
Myotis alvcathoe Nymphenfledermaus	1	--	--	Die Art ist eine Urwaldreliktart, die durch Holzeinschlag in ihren isolierten Vorkommensgebieten einem besonderen Risiko ausgesetzt ist. Wochenstuben zumeist in Baumquartieren, insbesondere in Eichenwäldern. Nutzt Baumhöhlen, Risse im Stamm oder in Seitenästen. Häufig

***Wissenschaftliche*r und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
				schwer im Kronenbereich zu lokalisieren. Regelmäßiger Quartierwechsel über kurze Distanzen (bis 350 m). Nachweis von WQ bisher nur in Höhlen und Stollen. Baum als WQ noch unbekannt. Jagd vorwiegend im Wald, im Kronenbereich, auch an Gewässern mit dichter Ufervegetation. Stark strukturgebunden, daher auch geringe Kollisionsgefährdung. Vorkommen in Brandenburg noch nicht bestätigt.
Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus	2	1	uf2	Typische Waldfledermaus. Stellt hohe Ansprüche an ihren Lebensraum, meist strukturreiche Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzbestand. Nutzt überwiegend Baumhöhlen als Wochenstube/Sommerquartier. Aufgrund ständiger Quartierwechsel auf ein hohes Quartiersangebot angewiesen. Sucht warme und feuchte Winterquartiere auf. Die Individuen bejagen ein Gebiet in der Größe von 3 bis 100ha in einem Radius von 500m bis 1500m Entfernung vom Quartier. Nach Teubner et al. wurden in reinen Kiefernwäldern keine Quartiere der Art festgestellt, jedoch werden derartige Bestände bejagt. Im Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) das UR betreffend sind weder Verbreitungsgebiet noch Vorkommen verzeichnet.
Myotis brandtii Große Bartfledermaus	*	2	uf1	Verbreitung im Gebiet nach BfN 2019. Keine Funde im MTB-Q nach Teubner et al. (2008) verzeichnet. Für die Art gilt das gesamte Land Brandenburg als Verbreitungsgebiet, wobei keine flächendeckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Gebäudestrukturen werden gerne als Sommerquartier genutzt, Kalkstollen, Keller etc. als Winterquartier. Jagdraum ist bevorzugt der Übergangsbereich von Wald zur Feldflur. **Geeignete Habitatstrukturen sind mit Siedlung und nahe gelegenem Gewässer vorhanden. Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.**
Myotis dasycneme Teichfledermaus	G	1	xx	Spaltenbewohner, zumeist Funde in Bauwerken. Großflächige Oberflächengewässer in der Nähe zum Quartier (bis etwa 2 km) sind Voraussetzung für das Vorkommen und stellen das Jagdgebiet. In den Verbreitungskarten sind Vorkommen vermerkt. **Vorkommen ist nicht ausgeschlossen.**

***Wissenschaftliche*r und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
Myotis daubentonii Wasserfledermaus	*	4	fv	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern, Talauen, Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden. Nach Teubner et al. sowie BfN (2019) Vorkommen im MTB-Q bestätigt. **Ein Vorkommen im UG kann nicht ausgeschlossen werden**.
Myotis myotis Großes Mausohr	*	1	uf1	Fernwanderer (>250 km); Laubwald bzw. Laub-/Nadelholz-Mischwald und Waldränder, Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern. Nachweis nach Teubner et al. (2008) mit sonstiger Fund sowie nach BfN 2019 im MTB/Q. **Vorkommen und Nutzung ist grundsätzlich möglich.**
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus	*	1	xx	Besiedelt strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in Siedlungsnähe. Als Sommerquartiere werden warme, gut zugängliche Spalten (meist an Gebäuden) bezogen. Ihr Winterquartier beziehen sie in frostfreien Bereichen in Kellern, Bunkern, usw. Als Jagdhabitate dienen Gewässer in Wäldern, Parkanlagen und Gärten im Radius von bis zu 700m um die Quartiere. Gejagt wird in niedriger Höhe (1–6m) entlang der Vegetationsstrukturen. Keine Vorkommen nach Teubner et al. (2008), gemäß BfN (2019) Verbreitungsgebiet verzeichnet. **Vorkommen und Nutzung ist grundsätzlich möglich.**
Myotis nattereri Fransenfledermaus	*	2	uf1	In Dtld. flächendeckend vorhanden, in Brbg. weit verbreitet. Aufgeführt in Verbreitungskarten nach BfN (2019) und nach Teubner et al. (2008). Hier mit sonstigen Fund. Bevorzugt werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- & Mischwäldern. Waldfledermaus, bevorzugtes Jagdgeschehen am Waldrand und in Waldschneisen; Konzentration der Wochenstuben auf Baumhöhlen und Fledermauskästen, seltener Dachböden. Als Winterquartiere werden feuchte, störungsarme, frostfreie, meist unterirdische Räume aufgesucht. **Vorkommen und Nutzung ist grundsätzlich möglich.**
Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	D	2	uf1	In Brandenburg seltene Vorkommen. Waldbewohnende Art, dabei lockere Strukturen bevorzugt. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Vorkommen in den Verbreitungskarten des BfN, nicht jedoch nach Teubner et al.
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	V	3	uf1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterruhe oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum

***Wissenschaftliche*r und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
				über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden. In der Verbreitungskarte (Teubner et al., 2008) verzeichnet. Auch in der Verbreitungskarte nach BfN 2019 im MTB/Q vermerkt. **Vorkommen und Nutzung sind nicht ausgeschlossen.**
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	*	3	uf1	Verbreitung und Vorkommen im Gebiet nach BfN 2019, nicht jedoch nach Teubner et al. (2008). Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Können in Kiefernforsten beachtliche Siedlungsdichte erreichen. **Vorkommen im UG nicht ausgeschlossen.**
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	*	4	fv	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flussufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (strukturreiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Sind weder nach BfN im MTB-Q, noch nach Teubner et al. Im MTB-Q nachgewiesen. **Vorkommen und Betroffenheit können dennoch nicht ausgeschlossen werden.**
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus	*	-	xx	Erst seit wenigen Jahren als eigenständige Art gegenüber der Zwergfledermaus anerkannt. Vorkommen und Verbreitung daher bislang ungeklärt. Vorkommen hauptsächlich im Norden und Nordosten Brandenburgs. Lebensraum und Quartiere ähnlich Zwergfledermaus. Bevorzugen Laubholzwälder in gewässerreicher Umgebung. **Auch hier werden Vorkommen und Betroffenheit für möglich gehalten.**
Plecotus auritus Braunes Langohr	3	3	fv	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden. Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen. Nach Teubner et al. (2008) sowie nach BfN sind im MTB-Q Vorkommen nachgewiesen. **Ein Vorkommen ist aufgrund vorhandener Strukturen möglich.**
Plecotus austriacus Graues Langohr	1	2	uf1	Besiedelt vorwiegend dörfliche Siedlungen in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden auf Dachböden, überwintert in trockenen unterirdischen Quartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in der offe-

***Wissenschaftliche*r und Deutscher Name**	**RL D 2020**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
				nen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Im MTB-Q für den UR sind keine Vorkommen verzeichnet (Teubner et al. 2008). Nachweis jedoch nach BfN 2019. **Vorkommen und Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.**
Vespertilio murinus Zweifarbfledermaus	D	1	uf1	Verbreitungsgebiet nach BfN 2019, sonst keine Nachweise nach BfN oder Teubner et al. (2008) verzeichnet. Eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht, auch über Gewässer und deren Uferzonen. **Beeinträchtigung wird vorerst nicht ausgeschlossen.**

Erläuterungen
Status lt. Rote Liste D (2020), RL BB (1992): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, * ungefährdet, - keine Angabe
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2013): fv günstig (favourable), uf1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate), uf2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt

12 Anlage IV – Relevanzprüfung Amphibien

Tabelle 7: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Amphibien, die gemäß BfN 2019 und Agena e.V. 2015 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2020**	**RL BB 2004**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Bombina bombina Rotbauchunke	x		X			2	2	uf2	Isolierte Population in Uckermark, Elbaue auf der Gransee-, Barnim-. und Lebusplatte, in Teilen des Flämings, der Peitzer Niederung, dem Oberen Rhinluch und Tagebaugebieten der südwestlichen Niederlausitz. Bevorzugen stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Vorkommen im MTB-Q 4252 verzeichnet (Agena e.V. 2015 und BfN 2019). Keine Habitateignung, aufgrund fehlender Laichgewässer.
Epidalea calamita (alt: Bufo calamita) Kreuzkröte	x					2	3	uf1	In Südbrandenburg und isolierte Vorkommen im Elbtal, auf der Barnimer und Ruppiner Platte und in der Uckermark. Als Laichgewässer dienen sonnenexponierte, pflanzenarme periodische Flach- und Kleingewässer, z.B. in Agrar- und Tagebaugebieten. MTB-Q 4252 liegt im Verbreitungsgebiet, jedoch kein Nachweis. Keine Habitateignung, aufgrund fehlender Laichgewässer.
Bufo viridis Wechselkröte	x					2	3	uf1	Verbreitungsschwerpunkte in den Ostbrandenburgischen Platten, in Nieder- und nördlicher Oberlausitz. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2020**	**RL BB 2004**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
									möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Dorfteiche stellten ursprünglich wesentliche Lebensräume der Wechselkröte dar. Keine entsprechenden Habitate im UG vorhanden. Vorkommen im MTB-Q und Umgebung verzeichnet. Keine Habitateignung im B-Plangebiet.
Hyla arborea Laubfrosch	x					3	2	uf2	In den westlichen und zentralen Landesteilen ausgestorben; besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand. Als Laichgewässer dienen Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Vorkommen im MTB-Q verzeichnet. Keine Habitateignung im B-Plangebiet.
Pelobates fuscus Knoblauchkröte	x					3	*	uf1	Weit verbreitete Art, insbesondere in Jungmoränenlandschaften des Brandenburger Nordens und in Tagebaugewässern. Offene Agrarlandschaften und Heide mit grabbaren Böden, krautreiche und nährstoffreiche Weiher. Alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Vorkommen im MTB-Q verzeichnet. **Potenzielle Habitateignung haben das Schmellwitzer Grabensystem und angrenzende Brachflächen.**
Rana arvalis Moorfrosch	x					3	*	fv	Weit verbreitete Art. Besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften. Fischfreie, pflanzenreiche Gewässer. Vorkommen im MTB-Q verzeichnet. Keine Habitateignung.
Rana dalmatina Springfrosch	x					V	R	xx	Keine Vorkommen in Brandenburg (BfN 2019).

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2020**	**RL BB 2004**	**EHZ KBR BB 2013**	**Verbreitung im Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Rana lessonae Kleiner Wasserfrosch	x					G	3	uf1	Bevorzugt „vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln bis zu Waldmoorweihern. An großen Seen oder an Flüssen fehlt der Kleine Wasserfrosch weitgehend. Zur Nahrungssuche begeben sich Wasserfrösche auch weit über Land. Überwinterung geschieht vor allem in Landverstecken, seltener unter Wasser.“ Keine Vorkommen im MTB-Q 4252 (Agena e.V. und BfN 2019), jedoch Verbreitungsgebiet. Keine Habitateignung. Schmellwitzer Gräben sind vegetationsarm.
Triturus cristatus Kammmolch	x		x			3	3	uf1	Weit verbreitete Art; besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Verbreitung im MTB-Q (BfN 2019) verzeichnet, keine Nachweise nach Agena e.V. Keine Habitateignung, aufgrund fehlender Laichgewässer.

Erläuterungen
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Brandenburg 2004): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, * ungefährdet
EHZ KBR BB (Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region) 2013: fv günstig (favourable), uf1 ungünstig-unzureichend (unfavourable, inadequate), uf2 ungünstig-schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt

13 Anlage V – Relevanzprüfung Reptilien

Tabelle 8: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Reptilien, die gemäß BfN 2019 und Agena e.V. 2015 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name **Deutsche Name**	**RL D**	**RL BB**	**EHZ KBR**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Coronella austriaca Schling-(Glatt-)-natter	3	2	uf1	Fragmentiertes Verbreitungsmuster mit Schwerpunkt in Südbrandenburg; In den Verbreitungskarten des BfN verzeichnet, nicht jedoch in denen des Agena e.V. Besiedelt sandige Heiden und Sandmagerrasen sowie vegetationsreiche Sanddünen. Ihre Beute sind vor allem Eidechsen, tritt daher häufig mit diesen auf. Keine Habitateignung.
Emys orbicularis Europäische Sumpfschildkröte	1	1	uf2	Keine Angaben in den Verbreitungskarten des BfN sowie des Agena e.V. Keine Habitate im UG.
Lacerta agilis Zauneidechse	V	3	uf1	Weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen. In den Verbreitungskarten des BfN und des Agena e.V. verzeichnet. Bevorzugt wärmebegünstigte Habitate im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland. Bewohner von Hausgärten. **Potenziell geeignete Habitate sind kleinräumig vorhanden.**
Lacerta viridis Östliche Smaragdeidechse	1	1	uf2	Vorkommen auf die Niederlausitz beschränkt; vorwiegend im Bereich ehemaliger Truppenübungsplätze, entsprechend ausgeprägte Trockenhabitate sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Erläuterungen:
Status lt. Rote Liste (D 2009ff, Bbg. 2004): 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste,
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2013):
uf1 ungünstig – unzureichend, uf2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

14 Anlage VI – Relevanzprüfung Fische und Rundmäuler

Tabelle 9: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fischen des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ggf. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-Art-SchVO Anh. A**	**RL D 2009**	**RL BB 2015**	**EHZ KBR**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
*Acipenser oxyrinchus** Stör*	X		X			0	0	k.A.	Vorkommen geographisch auszuschließen.
Acipenser sturio Europäischer Stör	X					0	0	k.A.	Vorkommen geographisch auszuschließen
*Coregonus oxyrinchus** Nordseeschnäpel*	X		X			0	0	k.A.	Vorkommen geographisch auszuschließen.
Gymnocephalus baloni Donau-Kaulbarsch						*	k.A.	k.A.	Vorkommen geographisch auszuschließen.
Rundmäuler sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.									

Erläuterung
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2009, BB 2015): 0 ausgestorben bzw. verschollen, k.A. keine Angabe
EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region) 2013: k.A. keine Angabe

15 Anlage VII – Relevanzprüfung Mollusken

Tabelle 10: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Mollusken des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ausschluss von Mollusken für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2011**	**RL BB 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Anisus vorticulus Zierliche Tellerschnecke	X		X			1	2	fv	Die Art bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben (BfN 2019). Keine entsprechenden Habitate im Vorhabenbereich vorhanden.
Unio crassus Gemeine Flussmuschel, Bachmuschel (Kleine Flussmuschel)	X		X			1	1	uf2	Bewohnt Flusssysteme und Bäche. Vorkommen in Stepenitz, Löcknitz, Spree, Havel und Oder. Keine entsprechenden Habitate im Vorhabenbereich vorhanden.
Theodoxus transversalis Gebänderte Kahnschnecke						1	k.A.	--	Kein Vorkommen in Brandenburg.

Erläuterung
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2009, BB 1992): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet
EHZ KBR BB(Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region) 2013: fv günstig (favourable), uf2 ungünstig-schlecht (unfavourable, inadequate)

16 Anlage VIII – Relevanzprüfung Insekten

Tabelle 11: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Insekten, die gemäß BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Ausschluss für das UR unter Angabe der Gründe.

Käfer

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 1998/2016**	**RL BB 2000**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Cerambyx cerdo Heldbock	X		X			1 (RL D 1998)	1	uf1	LAU 2019 (ST): Als Brutbaum nutzt Cerambyx cerdo vorwiegend die Stieleiche Quercus robur, die im Altersstadium einen gewissen Umfang und geeignete Standortfaktoren (Besonnung) aufweisen muss. Seltener an seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Da ein Großteil der derzeitig besiedelten Alteichen stark abgängig ist, wird sich perspektivisch eine Lücke in der Faunentradition zeigen, da geeignete Brutbäume zunehmend fehlen. Schwerpunktvorkommen im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und in Potsdam. Keine Verbreitung oder Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019).
Cucujus cinnaberinus Scharlachkäfer	X		X			1 (RL D 1998)	k.A.	k.A.	Vorkommen in den Verbreitungskarten des BfN 2019, im zentralwestlichen Brandenburg. Wird seit 2014 in BB beobachtet. Art verhält sich expansiv, daher vermutlich in Ausbreitung begriffen. Zusätzlich Anhang II-Art. Besitzt spezielle Ansprüche an den LR. Larve lebt unter Rinde von stärkerem Totholz (Laub, seltener Nadelholz), ausreichende Durchfeuchtung des Holzes. Besiedelt Tal- und Hanglagen von Fluss- und Bachläufen. Auch in naturfernen Auwaldresten mit Hybridpappeln anzutreffen.
Dytiscus latissimus Breitrand	X		X			1 (RL D 2016)	1	uf1	Schwerpunktmäßig in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Meldungen aus ST "sind derzeit nicht zu verifizieren" (Dettner&Kehl 2009). Besiedelt größere Stehgewässer im Binnenland, oft zusammen mit Graphedorus bilineatus anzutreffen. Im Vorhabenbereich sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Keine Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019).

Graphoderus bilineatus Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	X			3 (RL D 2016)	1	uf1	RL D 2016: Aus verschiedenen Regionen Deutschlands liegen aktuelle Nachweise vor, welche auf einen Verbreitungsschwerpunkt im Osten und Nordosten des Landes hinweisen, z.B. aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt (Raum Dessau / Wittenberge). Die in den letzten Jahren vorgenommenen Untersuchungen im Rahmen der FFH-Berichterstattung ergaben bei einer noch nicht vollständigen Auswertung Nachweise der Art an über zwanzig Fundorten allein in Sachsen-Anhalt. Keine Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019).
*Osmoderma eremita** Eremit, Juchtenkäfer*	X	X*			2 (RL D 1998)	2	uf1	Besiedelt Altbäume, die sich im Absterben befinden. Freistand der Bäume, Besonnung, Feuchteangebot im Boden sind Voraussetzung. Typischer Lebensraum: „Wälder mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen“. Sekundäre Bedeutung: Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäume. MTB-Q ist Verbreitungsgebiet, Vorkommen für westlichen und östlichen MTB-Q verzeichnet (BfN 2019). Vorkommen im Baumbestand innerhalb Siedlung wird für diese Art ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2011**	**RL BB 2001**	**EHZ KBR**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Lycaena dispar Großer Feuerfalter	X		X			3	2	fv	Extensive Mähwiesen, Nahrungspflanzen der Raupen sind oxalatarme Ampferarten. Vorkommen im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019). Keine Habitateignung im B-Plangebiet.
Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausithous) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X		X			V	1	uf1	Nur an Schwarzer Elster, Oder und Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet. Weder Verbreitung, noch Vorkommen im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019).

Maculinea teleius Heller Ameisenbläuling	X	X	2	1	uf1	In Brandenburg nur ein isoliertes Restvorkommen in der Schorfheide. Weder Verbreitung, noch Vorkommen im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019).
Proserpinus proserpina Nachtkerzenschwärmer	X		*	V	xx	LAU (ST) 2004*: Proserpinus proserpina* ist sehr mobil und nicht standorttreu. Er ist dadurch in der Lage, schnell neue Populationen in entfernten Biotopen zu bilden. Die Vorkommen der Nahrungspflanzen sind stabil. Die Art verschwindet häufig für Jahre von bekannten Flugstellen, um dann wieder gefunden zu werden. Weder Verbreitung, noch Vorkommen im MTB-Q verzeichnet (BfN 2019).

Libellen

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**sg**	**bg**	**FFH-Anh. II**	**BArtSchV Anl. 1 Sp. 3**	**EG-ArtSchVO Anh. A**	**RL D 2015**	**RL BB 2000**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Aeshna viridis Grüne Mosaikjungfer	x					2	2	uf1	Nur in Stromtallandschaften mit Krebsscherenbeständen verbreitet. Vorwiegend Norddeutschland. Keine Habitateignung, keine Verbreitung gemäß BfN 2019.
Gomphus flavipes/ Stylurus flavipes Asiatische Keiljungfer	x					*	3	uf1	In Brandenburg nur ein isoliertes Restvorkommen in der Schorfheide. Lebensraum sind strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen. Verbreitungsgebiet im MTB-Q verzeichnet. Keine Habitateignung im B-Plangebiet.
Leucorrhinia albifrons Östliche Moosjungfer	x					2	2	uf1	Im Norden und Südosten Brandenburgs verbreitet. Charakterart mesotropher Verlandungsgewässer; dystropher Waldseen und Moorweiher mit breiter Verlandungszone. MTB-Q liegt im Verbreitungsgebiet (BfN 2019). Plangebiet selbst hat keine Habitateignung.
Leucorrhinia caudalis Zierliche Moosjungfer	x					3	2	fv	Vor allem im Norden Brandenburgs verbreitet. Besiedelt Kleinseen oder Seebuchten, alte Kiesgruben und Tagebaurestgewässer, größere Torfstiche und Totarme in der Flussaue. Keine Verbreitung oder Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019). Plangebiet und Untersuchungsraum als Habitat ungeeignet.
Leucorrhinia pectoralis Große Moosjungfer	x		x			3	3	uf1	Reichhaltig ausgestattete Gewässer mit vielfältigem, nicht zu dichtem Pflanzenbestand. Wärmebedürftige Art. Moorschlenken, -kolke, Torfstiche, Weiher etc. Verbreitung und Vorkommen im MTB-Q (BfN 2019). Habitate fehlen im UR und Plangebiet.
Sympecma paedisca Sibirische Winterlibelle	x					1	R	uf2	Nur im äußersten Nordosten Brandenburgs verbreitet, hier ist kein merklicher anthropogener verursachter Rückgang zu verzeichnen. Flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Riedbeständen (Seggen, Rohrglanzgras). Weiher, Seen, Teiche, Moorgewässer. Keine Habitateignung im Untersuchungsraum. Keine Verbreitung gemäß BfN 2019.

Erläuterungen
Status lt. Rote Liste (Deutschland 2015, Brandenburg 2000): 0 ausgestorben bzw. verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, Arten mit geografischer Restriktion, G Gefährdung anzunehmen, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, * ungefährdet, k.A. keine Angabe
EHZ KBR BB (Erhaltungszustand kontinental biogeographische Region) 2013: : fv günstig (favourable), uf1 ungünstig-unzureichend (unfavourable, inadequate), uf2 ungünstig-schlecht (unfavourable – bad), xx unbekannt

17 Anlage IX – Relevanzprüfung europäischer Vogelarten

Tabelle 12: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden und tatsächlich festgestellten Vogelarten, die gemäß ornitho.de (DDA e.V., Datenabruf 2023) und BfN 2019 im MTB-Q 4252 verbreitet sind oder Vorkommen besitzen. Erster Ausschluss von Vogelarten für das UR unter Angabe der Gründe.

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Accipiter gentilis	Habicht		*	V	ja	nein	selten, Wälder
Accipiter nisus	Sperber		*	3	ja	nein	häufig, lichte Wälder und Parks
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger		*		ja	nein	mäßig häufiger Vogel von Gewässerhabitaten (Röhricht)
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	X	1	1	nein	nein	extrem selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*		ja	nein	sehr häufig, feuchte Offenlandschaften
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger		*	3	nein, aber Verbreitungsgebiet	ja	häufig, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		*		ja	nein	sehr häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Langstreckenzieher
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		2	3	nein	nein	sehr selten, an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Siedlungen
Aegolius funereus	Raufußkauz		*		nein	nein	selten
Aix galericulata	Mandarinenente		♦		k.A.	nein	Neozon, Gewässervögel, keine Angabe für Verbreitung

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Aix sponsa	Brautente		♦		k.A.	nein	
Alauda arvensis	Feldlerche		3	3	ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Alcedo atthis	Eisvogel	X	*		ja	nein	selten, an klaren stehenden und fließenden Gewässern
Alopochen aegyptiaca	Nilgans		♦		k.A.	nein	Neozoon seit 2003
Anas acuta	Spießente		2	1	nein	ja	extrem selten, Art der Strauch- und Waldtundra, besiedelt offene Niederungslandschaften und Moorgebiete mit stehenden Gewässern, Überschwemmungsflächen, Stauseen und Fischteiche. unregelmäßiger Brutvogel Brandenburgs, meist nur Nahrungsgast, Kurzstreckenzieher
Anas clypeata	Löffelente		3	1	ja	nein	selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Anas crecca	Krickente		3	3	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Anas penelope	Pfeifente		R	0	nein	nein	ehemaliger Brutvogel
Anas platyrhynchos	Stockente		*		ja	nein	sehr häufig, Gewässervogel
Anas querquedula	Knäkente		1	1	ja	nein	selten, Gewässervogel, Langstreckenzieher
Anas strepera	Schnatterente		*		ja	nein	selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Anser anser	Graugans		*		ja	nein	häufig, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Anthus campestris	Brachpieper	X	1	1	ja	nein	selten, Langenstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften
Anthus pratensis	Wiesenpieper		2	2	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Anthus trivialis	Baumpieper		V	V	ja	ja	sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Apus apus	Mauersegler		*		ja	ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher
Aquila chrysaetos	Steinadler	X	R	0	nein	ja	ehemaliger Brutvogel
Aquila pomarina	Schreiadler	X	1	1	nein	ja	sehr selten, Wälder, Langstreckenzieher
Ardea cinerea	Graureiher		*	V	ja	nein	häufig, an Gewässerhabitaten
Ardea purpurea	Purpurreiher	X	R		nein	nein	(früher) ausnahmsweise Brutvogel
Asio flammea	Sumpfohreule	X	1	1	nein	nein	extrem selten, Kurzstreckenzieher, nicht alljährlicher Brutvogel
Asio otus	Waldohreule		*		ja	nein	häufig, Wälder
Athene noctua	Steinkauz		V	2	nein	nein	sehr selten, Offenlandschaften und Siedlungen
Aythya ferina	Tafelente		*	1	ja	nein	selten, Gewässervogel
Aythya fuligula	Reiherente		*	V	ja	ja	selten, Gewässervogel
Aythya nyroca	Moorente	X	1	0	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	extrem selten, nicht ständiger Brutvogel, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Botaurus stellaris	Rohrdommel	X	3	V	ja	ja	selten, Gewässerhabitate (Röhricht)
Branta canadensis	Kanadagans		♦		nein	nein	Neozon
Branta leucopsis	Weißwangengans	X	*		nein	ja	uB, Dz, Wg
Bubo bubo	Uhu	X	*		ja	nein	extrem selten, Wälder und Parks
Bucephala clangula	Schellente		*		ja	nein	häufig, Gewässervogel
Burhinus oedicnemus	Triel	X	1	0	nein	nein	ehemaliger Brutvogel
Buteo buteo	Mäusebussard		*	V	ja	ja	häufig, Offenlandschaften mit Großbäumen
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	X	3	3	ja	ja	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Carduelis cannabina	Bluthänfling		3	3	ja	nein	häufig, Offenlandschaften
Carduelis carduelis	Stieglitz		*		ja	nein	häufig, Siedlungen und Offenlandschaften
Carduelis chloris	Grünfink		*		ja	nein	sehr häufig, Vogel der Siedlungen
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*		nein	nein	in Ausbreitung, unregelmäßiger Brutvogel, meist Wintergast
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*	3	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, Vogel gehölzreicher Habitate
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		V	1	nein	nein	sehr selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*		ja	nein	sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*		ja	ja	sehr häufig, Wälder
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		V	1	ja	nein	seltener Vogel an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		1	1	nein	ja	extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	X	0		k.A.	nein	(früher) ausnahmsweise Brutvogel
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	X	R		nein	nein	extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe		R		nein	nein	extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	X	3	3	ja	nein	selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Ciconia ciconia	Weißstorch	X	V	3	ja	nein	häufig, Siedlungsbereich, Langstreckenzieher
Ciconia nigra	Schwarzstorch	X	*	1	nein	ja	sehr selten, Wälder, Langstreckenzieher
Cinclus cinclus	Wasseramsel		*		nein	nein	ausnahmsweise Brutvogel an Gewässern
Circaetus gallicus	Schlangenadler	X	0	0	k.A.	nein	ehemaliger Brutvogel
Circus aeruginosus	Rohrweihe	X	*	3	ja	nein	häufig, Gewässserhabitate, Langstreckenzieher
Circus cyaneus	Kornweihe	X	1	0	nein	ja	ehemaliger Brutvogel der Offenlandschaften
Circus pygargus	Wiesenweihe	X	2	2	nein	nein	sehr selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*	V	ja	nein	sehr häufig, Wälder und Parks
Coleoeus monedula	Dohle		*	2	ja	nein	seltener Vogel der Siedlungen in Brandenburg
Columba livia	Straßentaube		♦		k.A.	nein	häufig, Nischen- und Freibrüter im Siedlungsbereich
Columba oenas	Hohltaube		*		ja	nein	häufig, Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher
Columba palumbus	Ringeltaube		*		ja	ja	sehr häufig, Wälder und Parks, Siedlungen
Coracias garrulus	Blauracke	X	0	0	nein	nein	ehemaliger Brutvogel
Corvus corax	Kolkrabe		*		ja	nein	häufig, Wälder und Parks
Corvus corone	Nebelkrähe		*		ja	ja	häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaften
Corvus corone corone	Rabenkrähe		*		nein	nein	selten, Kulturfolger, meist Wälder
Corvus frugilegus	Saatkrähe		*	V	nein	nein	häufig, Siedlungsbereich mit Bäumen
Coturnix coturnix	Wachtel		V		ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Crex crex	Wachtelkönig	X	1	2	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Cuculus canorus	Kuckuck		3		ja	nein	häufig, Langstreckenzieher
Cygnus cygnus	Singschwan	X	R	R	nein	nein	extrem selten, Gewässerhabitate
Cygnus olor	Höckerschwan		*		ja	nein	häufig, Gewässer

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Delichon urbica	Mehlschwalbe		3		ja	ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher
Dendrocopus leucotos	Weißrückenspecht	X	2	0	nein	nein	keine Vorkommen in Bbg.
Dendrocopus major	Buntspecht		*		ja	ja	sehr häufig, Vogel Wälder und Parks
Dendrocopus medius	Mittelspecht	X	*		ja	nein	häufig, Wälder
Dendrocopus minor	Kleinspecht		3		ja	nein	häufig, Wälder und Parks
Dryocopus martius	Schwarzspecht	X	*		ja	ja	häufig Wälder und Parks
Emberiza calandra	Grauammer		V		ja	ja	häufig, Offenlandschaften
Emberiza citrinella	Goldammer		*		ja	nein	sehr häufig, Offenlandschaften
Emberiza hortulana	Ortolan	X	2	3	ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		*		ja	ja	sehr häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Kurzstreckenzieher
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*		ja	ja	sehr häufig, Wälder und Siedlungen
Falco peregrinus	Wanderfalke	X	*	3	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	sehr selten, Wald- und Siedlungsbereiche
Falco subbuteo	Baumfalke		3	1	ja	nein	selten, starker Rückgang, Vogel der Wälder, Langstreckenzieher
Falco tinnunculus	Turmfalke		*	3	ja	nein	häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaft, Gebäudebrüter

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Falco vespertinus	Rotfußfalke				k.A.	ja	ausnahmsweise Brutvogel
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3		ja	nein	häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Ficedula parva	Zwergschnäpper	X	V	3	nein	nein	selten, Wälder, Langstreckenzieher
Fringilla coelebs	Buchfink		*		ja	nein	sehr häufig, Vogel laubholzreicher Wälder
Fulica atra	Blässralle		*		ja	nein	häufig, Gewässervogel
Galerida cristata	Haubenlerche		1	2	ja	nein	häufig, Felder, Industriegebiete und Hafengebiete. Sie bevorzugen Ödland und trockene Offenlandschaften.
Gallinago gallinago	Bekassine		1	1	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	spärlich, starker Rückgang, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Gallingo media	Doppelschnepfe	X	0	0	k.A.	ja	ausgestorben
Gallinula chloropus	Teichralle, Teichuhn		V		ja	nein, pot. NG im Winter	häufig, Gewässervogel
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*		ja	nein	häufiger Vogel gehölzreicher Habitate /Wälder, Parks)
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	X	*		nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	sehr selten, Wälder
Grus grus	Kranich	X	*		ja	nein	häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Haematopus ostralegus	Austernfischer		*	R	nein	nein	sehr selten, an Gewässer gebunden, Kurzstreckenzieher
Haliaeetus albicilla	Seeadler	X	*		ja	nein	selten, Gewässerhabitate
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	X			nein	ja	unregelmäßiger Brutvogel
Hippolais icterina	Gelbspötter		*	3	ja	ja	sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	V	ja	ja	sehr häufig, Siedlungen, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher
Hydrocoloeus minutus	Zwergmöwe		R		nein	ja	ausnahmsweise Brutvogel
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	X	3	3	ja	nein	sehr selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Jynx torquilla	Wendehals		3	2	ja	ja	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Lanius collurio	Neuntöter	X	*	3	ja	ja	sehr häufig, gebüschreiche Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Lanius excubitor	Raubwürger		1	V	ja	ja	selten, gebüschreiche Offenlandschaften
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	X	0	0	k.A.	ja	Vorkommen erloschen
Lanius senator	Rotkopfwürger		1	0	k.A.	ja	Vorkommen erloschen
Larus argentatus	Silbermöwe		V		nein	nein	selten, Gewässerhabitate
Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R	nein	nein	regelmäßiger Brutvogel seit 1992

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Larus canus	Sturmmöwe		*		nein	ja	sehr selten, Gewässerhabitate
Larus fuscus	Heringsmöwe		*	R	nein	ja	Dz
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	X	*	R	nein	ja	extrem selten, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher
Larus michahellis	Mittelmeermöve		*	R	nein	nein, höchstens Durchzieher	extrem selten
Larus ridibundus	Lachmöwe		*		nein	nein	häufig, Gewässerhabitate
Limosa limosa	Uferschnepfe		1	1	nein	nein	sehr selten, feuchte Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		*	V	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Locustella luscinioides	Rohrschwirl		*		nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	häufig, Gewässserhabitate, Langstreckenzieher
Locustella naevia	Feldschwirl		2	V	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	häufig, Offenlanschaften, Langstreckenzieher
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*		nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	sehr selten, zumeist Wintergast in Nadelwäldern
Lullula arborea	Heidelerche	X	V	V	ja	nein	sehr häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Luscinia luscinia	Sprosser		V	V	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*		ja	nein	sehr häufig, Vogel gebüschreicher Siedlungen, Langstreckenzieher
Luscinia svecica	Blaukehlchen	X	*	V	nein	nein	selten, Langenstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften
Mergus merganser	Gänsesäger		3	3	nein	nein	sehr selten, an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Merops apiaster	Bienenfresser		*	R	nein	nein	unregelmäßiger Brutvogel der Offenlandschaften
Milvus migrans	Schwarzmilan	X	*	V	ja	nein	häufig, Offenlandschaften mit Großbäumen, Langstreckenzieher
Milvus milvus	Rotmilan	X	*		ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Motacilla alba	Bachstelze		*		ja	nein	sehr häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*	V	ja	nein	selten, gewässerreiche Habitate, Kurzstreckenzieher
Motacilla citreola	Zitronenstelze				k.A.	nein	ausnahmsweise Brutvogel
Motacilla flava	Schafstelze		*		ja	nein	häufig, Siedlungsbereiche, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Muscicapa striata	Grauschnäpper		V	V	ja	nein	sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Netta rufina	Kolbenente		*	R	nein	nein	sehr selten, Gewässervogel
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		*		nein	nein	nur ausnahmsweise Brutvogel

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Numenius arquata	Großer Brachvogel		1	1	nein	nein	sehr selten, starker Rückgang, in offenen Landschaften, Kurzstreckenzieher
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	X	2	0	nein	nein	ehemaliger Brutvogel
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		1	1	ja	nein	selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Oriolus oriolus	Pirol		V		ja	nein	häufig, Wälder und Parks, Langstreckenzieher
Otis tarda	Großtrappe	X	1	1	nein	nein	sehr selten, starker Rückgang, in weiten offenen Landschaften
Pandion haliaetus	Fischadler	X	3		ja	nein	selten, gewässerreiche Habitate, Langstreckenzieher
Panurus biarmicus	Bartmeise		*		nein	nein	spärlich, Gewässerhabitate bevorzugt, Standvogel
Parus ater	Tannenmeise		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder
Parus caeruleus	Blaumeise		*		ja	nein	sehr häufig, in Siedlungen und Wäldern
Parus cristatus	Haubenmeise		*		ja	nein	seher häufig, gehölzreiche Habitate
Parus major	Kohlmeise		*		ja	nein	sehr häufig, Siedlungen und Wälder
Parus montanus	Weidenmeise		*		ja	nein	häufig, feuchte Wälder
Parus palustris	Sumpfmeise		*		ja	nein	sehr häufig, feuchte Wälder
Passer domesticus	Haussperling		*		ja	nein	sehr häufig, Siedlungsbereich

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Passer montanus	Feldsperling		V	V	ja	nein	häufig, Siedlungen, Halboffen- und Offenlandschaften
Perdix perdix	Rebhuhn		2	1	ja	nein	häufig, Offenlandschaften
Pernis apivorus	Wespenbussard	X	V	3	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, Wälder und Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		nein	nein	häufig, Gewässerhabitate
Phasianus colchicus	Fasan		♦		ja	nein	häufig, Offenlandschaften
Philomachus pugnax	Kampfläufer	X	1	0	nein	nein	extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel, Langstreckenzieher der Offenlandschaften
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*		ja	ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Kurzstreckenzieher
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		ja	nein	häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, Langstreckenzieher
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger		R		nein	nein	
Phylloscopus trochilus	Fitis		*		ja	nein	häufig, in Wäldern, Langstreckenzieher
Pica pica	Elster		*		ja	nein	häufiger Vogel der Siedlungen
Picus canus	Grauspecht	X	2	R	ja	nein	sehr selten, Wälder und Parks

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Picus viridis	Grünspecht		*		ja	nein	häufig, Wälder und Parks
Podiceps cristatus	Haubentaucher		*	2	ja	nein	häufig, Gewässervogel
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		*	1	ja	nein	selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		3	1	nein	nein	selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Porzana parva	Kleine Ralle, Kleinsumpfhuhn	X	3	3	nein	nein	sehr selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Porzana porzana	Tüpfelralle, Tüpfelsumpfhuhn	X	3	1	nein	nein	selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Porzana pusilla intermedia	Zwergsumpfhuhn	X	R		nein	nein	
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*		ja	nein	sehr häufig, gehölzreiche Habitate, Kurzstreckenzieher
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		*	V	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	häufig, Wälder, Parks und Gärten. Voraussetzung sind Sträucher!
Rallus aquaticus	Wasserralle		V	V	ja	nein	häufig, Gewässer, Kurzstreckenzieher
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		V		nein	nein	extrem selten
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*		ja	nein	häufig, Wälder, Kurzstreckenzieher
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*	2	ja	nein	häufig, Wälder
Remiz pendulinus	Beutelmeise		1	V	ja	nein	spärlich, deutlicher Rückgang, Gewässer, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Riparia riparia	Uferschwalbe		*	2	ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Saxicola rubetra	Braunkehlchen		2	2	ja	nein	häufig, starker Rückgang
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen		*		ja	nein	selten, Offenlandschaften
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V		ja	nein	häufig, Wälder, Kurzstreckenzieher
Serinus serinus	Girlitz		*	V	ja	nein	häufig, Siedlungen, Kurzstreckenzieher
Sitta europaea	Kleiber		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Parks
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		2	3	nein	nein	seltener Vogel an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		1	1	nein	nein	extrem selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*		ja	nein	häufig, Siedlungsbereich
Streptopelia turtur	Turteltaube		2	2	ja	nein	häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaft, Langstreckenzieher
Strix aluco	Waldkauz		*		ja	nein	häufig, Wälder
Sturnus vulgaris	Star		3		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Siedlungen, Kurzstreckenzieher
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Parks, Siedlungen, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*		ja	nein	sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, Langstreckenzieher
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*	V	ja	nein	sehr häufiger Vogel der Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*		ja	nein	sehr häufig, Siedlungsbereich, Langstreckenzieher
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	X	1	2	ja	nein	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*	2	ja	nein	häufig, Gewässervogel
Tadorna ferruginea	Rostgans	X	♦		k.A.	nein	Neozoon; ausnahmsweise Brutvogel
Tadorna tadorna	Brandgans		*		nein	nein	sehr selten, Kurzstreckenzieher an Gewässeren
Tetrao tetrix	Birkhuhn	X	1	0	nein	nein	extrem selten, Standvogel der Offenlandschaften
Tetrao urogallus	Auerhuhn	X	1	1	nein	nein	ehemaliger BV, Wiedereinbürgerung
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	X	2	0	nein	nein	ehemaliger BV, Wiederansiedlungsversuche seit 1994, nur noch im äußersten Nordwesten Brandenburg (Prignitz) und in West- und Süddeutschland
Tetrax tetrax	Zwergtrappe	X	0		k.A.	nein	(früher) ausnahmsweise Brutvogel
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*	V	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	selten, lokal vorkommend, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**VS-RL Anh. I**	**RL D Kat. 2021**	**RL BB 2019**	**Vorkommen im UR MTB-Q**	**Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**
Tringa totanus	Rotschenkel		2	1	nein, aber Verbreitungsgebiet	nein	sehr selten, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder und Siedlungen
Turdus iliacus	Rotdrossel				k.A.	nein	ehemaliger Brutvogel
Turdus merula	Amsel		*		ja	nein	sehr häufig, Siedlungsbereich, Wälder Überwiegend Standvogel
Turdus philomelos	Singdrossel		*		ja	nein	sehr häufig, Wälder, Parks und Gärten
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*		ja	nein	häufig, Offenlandschaften
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*		ja	nein	häufig, gehölzreiche Offenlandschaften
Tyto alba	Schleiereule		*	1	nein	ja	selten, Siedlungen, meist in Gebäude brütend
Upupa epops	Wiedehopf		3	3	ja	nein	selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Vanellus vanellus	Kiebitz		2	2	ja	nein	häufig, offene feuchte Wiesen, Kurzstreckenzieher

Erläuterung:

Status Rote Liste: RL D Rote Liste Deutschland (2021), RL BB Rote Liste Brandenburg (2019)

0 ausgestorben, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, mit natürlicher Restriktion, V Vorwarnliste, * ungefährdet

VS-RL Anh. I Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

sonstiges k.A. keine Angabe